

Vorläufige Bewilligung

und

**Endgültige Festsetzung
vorläufig bewilligter
Leistungen für
Bewilligungszeiträume die bis
zum 31.03.2021 enden**

A. Gesetzestext	5
B. Die vorläufige Bewilligung	7
1. Was ist eine vorläufige Bewilligung?	7
2. Wann ist vorläufig zu bewilligen?	7
3. Fehlende Vorläufigkeit führt zu Rechtswidrigkeit	8
4. Verzögerungsgründe – fehlende Mitwirkung	8
5. Der Bescheid muss zwingend den Vorläufigkeitszusatz enthalten.....	9
6. Zeitraum der vorläufigen Bewilligung	9
7. Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes.....	9
8. Änderung der endgültigen in eine vorläufige Bewilligung (z.B. bei Arbeitsaufnahme)	12
9. Berücksichtigung von Einkommen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung.....	13
10. Wie ist zu verfahren, wenn bereits bei der Bewilligung der Leistungen Änderungen bekannt sind, die eine vorläufige Bewilligung erforderlich machen?	14
11. Wie werden Änderungen in den Verhältnissen während der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt?	15
12. Wie ist zu verfahren, wenn sich im Laufe des vorläufigen Bewilligungszeitraumes herausstellt, dass ein „rechnerischer“ Anspruch auf Nachzahlung besteht? Muss die Änderung sofort berücksichtigt werden oder ist die endgültige Festsetzung abzuwarten?	16
13. Was ist zu veranlassen, wenn die vorläufige Bewilligung bereits anfänglich (teilweise) rechtswidrig ist, weil bei Erlass der vorläufigen Bewilligung zugunsten der leistungsberechtigten Person Tatsachen falsch oder nicht berücksichtigt worden sind? ...	19
14. Wie ist mit einem Widerspruch gegen eine vorläufige Bewilligung umzugehen?	20
15. Wie ist mit einem Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X gegen die vorläufige Bewilligung umzugehen?.....	21
16. Vorläufigkeit im Falle einer Sperrzeitsanktion	21
C. Die endgültige Festsetzung	23
1. Gibt es eine Pflicht und eine Frist für die endgültige Festsetzung?.....	23
2. Jahresfiktion der endgültigen Festsetzung	23
3. Wie läuft das Mitwirkungsverfahren im Rahmen der endgültigen Festsetzung gem. § 41a Abs. 3 SGB II ab – wie ist das weitere Verfahren?.....	23
4. Wie werden die einzelnen Monate festgesetzt, wenn die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gem. § 41a Abs. 3 SGB II nicht eingereicht werden?	27
5. Kann durch einen Antrag auf endgültige Festsetzung die Jahresfrist außer Kraft gesetzt werden?.....	28
6. Nachgereichte Unterlagen nach endgültiger Festsetzung	28
7. Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen nach der endgültigen Festsetzung bzw. nach Eintritt der Fiktion der endgültigen Festsetzung.....	30

8. Können nach der endgültigen Festsetzung noch Überzahlungen geltend gemacht werden?.....	31
9. Können nach der Fiktion der endgültigen Festsetzung (Ablauf der Jahresfrist) Überzahlungen geltend gemacht werden?.....	32
10. Ist im Rahmen der endgültigen Festsetzung ein Durchschnittseinkommen zu bilden?.....	34
11. Wie wird das Durchschnittseinkommen im Rahmen der endgültigen Festsetzung gebildet?.....	36
12. Wie wird eine einmalige Einnahme im Durchschnittseinkommen bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt?	40
13. Bildung eines Durchschnittseinkommens bei Verzicht auf Leistungen (§ 46 SGB I)44	
14. Dürfen im Rahmen der endgültigen Festsetzung Nachzahlungen und Überzahlungen saldiert werden?	45
15. Endgültige Festsetzung bei Personenwechsel innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft 46	
16. BG-Mitglieder ohne Leistungsanspruch.....	47
17. Können einmalige Leistungen bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden?.....	48
18. Können Bedarfe der Bildung und Teilhabe (BuT) bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden?	48
19. Wird ein Überbrückungsdarlehen bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt? 49	
D. Verfahren	50
1. Endgültige Festsetzung und Überzahlung.....	50
2. Endgültige Festsetzung und Nachzahlung.....	51
3. Sanktionen.....	51
4. Welche Textbausteine stehen in AKDN zur Verfügung?.....	52
E. Datenabgleich / Prüfung einer Ordnungswidrigkeit bzw. Einleitung eines Strafverfahrens	53
F. Besonderheiten beim Minderjährigenschutz gem. § 1629a BGB bei Erlass von Erstattungsbescheiden gegenüber Minderjährigen.....	53
G. Zuständigkeit.....	54
H. Ab wann gelten diese Regelungen? - Übergangsregelungen.....	55
J. Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen	55

Anlagen:

- Übersicht: „Wann erfolgt eine Bewilligung vorläufig?“
- Prüfschema zum Vorliegen der Pflicht zur vorläufigen Bewilligung
- Prüfschema „Ausnahme von der Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens gem. § 41 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II bei der endgültigen Festsetzung“
- Ablaufschema Widerspruch gegen vorläufige Bewilligung
- Beispiel Ablauf vorläufige Bewilligung, Mitwirkungsverfahren, endgültige Festsetzung

A. Gesetzestext

§ 41a Vorläufige Entscheidung

Absatz 1

1Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen
oder

2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

2Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden.

3Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

Absatz 2

1Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben.

2Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

3Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen.

4Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen.

5§ 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

Absatz 3

1Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt.

2Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

3Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden.

4Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Absatz 4

1Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Absatz 3 ist als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen.

2Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4,

2. soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt

oder

3. wenn die leistungsberechtigte Person vor der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.

3Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

Absatz 5

1Erght innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt.

2Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt

oder

2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den

Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

Absatz 6

1Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen.

2Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären.

3Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

Absatz 7

1Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist

oder

2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

2Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

B. Die vorläufige Bewilligung

1. Was ist eine vorläufige Bewilligung?

Eine vorläufige Bewilligung wird im Grunde mit einem normalen Bewilligungsbescheid beschieden. Der Bewilligungsbescheid ist jedoch mit einem Vorläufigkeitszusatz zu versehen. Sämtliche Regelungen in dem Bescheid sind gemäß Abs. 1 Satz 2 für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft vorläufig. Deshalb besteht bezüglich aller im Bescheid enthaltenen Regelungen kein Vertrauensschutz. Sie sind mit dem Risiko der Rückzahlung behaftet.

Jeder vorläufige Bewilligungsbescheid enthält daher einen Hinweis auf den fehlenden Vertrauensschutz und das Risiko der Rückzahlung.

Überzahlungen werden im Rahmen der endgültigen Festsetzung berücksichtigt. Die Rückforderungsregelungen der §§ 45, 48 SGB X finden hierbei keine Anwendung. Es ist daher im Regelfall keine Schadensmeldung zu veranlassen.

2. Wann ist vorläufig zu bewilligen?

Ob vorläufig bewilligt wird oder nicht, ist keine Ermessensentscheidung. Die Gründe, wann vorläufig zu bewilligen ist, sind in § 41a Abs. 1 SGB II geregelt.

Demnach kommt eine vorläufige Bewilligung in Betracht, wenn

- zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen (vormals § 328 SGB III, alte vorläufige Bewilligung) oder
- ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist (vormals § 42 SGB I, Vorschuss).

Danach ist u.a. in den folgenden Fällen vorläufig zu bewilligen:

- eine Person verfügt über schwankendes Einkommen,
- eine Person erwartet Urlaubs- oder Weihnachtsgeld in nicht bekannter Höhe,
- ein Kind hält sich zeitweilig in den verschiedenen Bedarfsgemeinschaften beider Elternteile auf (temporäre Bedarfsgemeinschaft),
- eine Person erwartet ein Kind (vorläufige Bewilligung grds. ab dem Monat des voraussichtlichen Entbindungstermins; ggf. sogar 2-3 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bei Anspruch auf Mutterschaftsgeld),
- erwartete Rentenerhöhung in noch unbekannter Höhe
- unregelmäßige Unterhaltszahlungen
- Einnahmen in fremder Währung mit schwankendem Wechselkurs
- über eine Sperrzeit beim Alg I wurde noch nicht abschließend entschieden (vorläufige Bewilligung unter Einbeziehung des möglichen Sanktionsbetrages; Erlass des Sanktionsbescheides erst nach abschließender Entscheidung der Bundesagentur)
- andere Fälle, bei denen einzelne Tatbestände zur Bewilligung noch unklar sind (z.B. Vermögen), ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hat (siehe B.4)

Die Vorläufigkeit muss sich nicht zwingend auf den gesamten Bewilligungszeitraum beziehen (siehe B.10).

Eine Übersicht, wann eine endgültige oder vorläufige Bewilligung zu erfolgen hat, ist in der Anlage „Prüfschema zum Vorliegen der Pflicht zur vorläufigen Bewilligung“ dargestellt.

3. Fehlende Vorläufigkeit führt zu Rechtswidrigkeit

Eine Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in Fällen, in denen von Anfang an feststeht, dass z.B. das Einkommen nicht gleichbleibend oder unklar von der Höhe her ist, muss zwingend vorläufig sein. Zum einen wurde mit dem sog. Rechtsvereinfachungsgesetz durch Einführung des § 41a SGB II klargestellt, dass in den gesetzlich genannten Fällen kein Ermessen hinsichtlich der Frage besteht, ob vorläufig bewilligt wird oder nicht. Zum anderen wurde dies auch höchstrichterlich entschieden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 29.11.2012 kommt eine endgültige Bewilligung keinesfalls in Betracht, sobald bei Erlass eines Verwaltungsaktes bekannt ist, dass das anzurechnende Einkommen nicht im gesamten Bedarfszeitraum gleichbleibend oder vorher bekannt ist.¹

Der Bescheid ist daher bereits aufgrund der fehlenden Vorläufigkeit rechtswidrig. Eine Rückforderung ist in solchen Fällen nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X möglich. Diese Norm setzt strenge Voraussetzungen für die Rückforderung, so dass eine Erstattung der Leistungen häufig nicht durchgesetzt werden kann.

4. Verzögerungsgründe – fehlende Mitwirkung

Soweit eine endgültige Bewilligung aufgrund von Verzögerungen, die durch die leistungsbeantragenden Personen zu vertreten sind, nicht erfolgen kann, sind die Leistungen nicht vorläufig zu bewilligen. Die Möglichkeit einer vorläufigen Bewilligung entbindet die Personen nicht von ihren Mitwirkungspflichten. Die Leistungen sind in diesen Fällen gem. §§ 60, 66 SGB I ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen.

Beispiel:

Im Rahmen eines Neuantrages werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung beantragt, sind aber (noch) nicht nachgewiesen. Die weiteren leistungsrelevanten Unterlagen liegen vor.

Hier kann – soweit keine anderen Tatbestände vorliegen, die zu einer nur vorläufigen Bewilligung führen – eine endgültige Bewilligung über den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten erfolgen. In den Bescheid ist als Zusatztext aufzunehmen, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Berücksichtigung finden können. Diese sind separat mit Mitwirkungsschreiben anzufordern und werden ggfs. wegen fehlender Mitwirkung dann versagt.

Eine vorläufige Bewilligung ist ausgeschlossen.

Eine Übersicht, wann eine endgültige oder vorläufige Bewilligung zu erfolgen hat, ist in der Anlage „Prüfschema zum Vorliegen der Pflicht zur vorläufigen Bewilligung“ dargestellt.

¹ Auszug aus dem Terminbericht Nr. 63/12 (zur Terminvorschau Nr. 63/12) vom 29. November 2012 zum Urteil des BSG B 14 AS 6/12 R:

„Liegen nämlich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des bewilligenden Verwaltungsakts bereits objektiv Umstände vor, die einen zukünftig wechselnden Einkommenszufluss nahe legen (etwa weil ein Arbeitsverhältnis besteht), hat der Leistungsträger eine lediglich vorläufige Regelung iS des § 328 SGB III zu treffen. Unterlässt er dies ist eine endgültige Bewilligung von Leistungen von Anfang an rechtswidrig und § 45 SGB X ist als maßgebliche Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die (ggf. unanfechtbar gewordenen) Rechtspositionen der Leistungsberechtigten heranzuziehen.“

5. Der Bescheid muss zwingend den Vorläufigkeitszusatz enthalten

Im vorläufigen Bewilligungsbescheid ist explizit zu erwähnen, aus welchem Grund die Bewilligung vorläufig erfolgt.

Hier reicht nicht nur der allgemeine Hinweis auf schwankendes/unklares Einkommen, sondern die Entscheidung ist hinreichend zu begründen. Hierfür ist der Textbaustein „41aVorl_Vorläufige Bewilligung gem. § 41a SGB II“ über die Bescheidergänzungen auszuwählen.

Es ist z.B. anzugeben, um **welches Einkommen** von **welcher Person** der Bedarfsgemeinschaft **bei welcher*m Arbeitgeber*in** es sich handelt, bei welcher Person sich voraussichtlich der Unterhalt ändern wird etc.

Es besteht die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere Vorläufigkeitszusätze greifen, z.B. die Entscheidung ergeht vorläufig, da

- die Höhe des Einkommens des Herrn A. bei der Fa. F. unklar ist,
- in dem Monat November eine einmalige Einnahme von XY für Frau Z erwartet wird,
- ...

Die Folgen von nicht konkreten Angaben zu den Vorläufigkeitsgründen können unter Punkt C.9 nachgelesen werden.

6. Zeitraum der vorläufigen Bewilligung

In der Regel sind die Leistungen 12 Monate endgültig zu bewilligen. Von dieser Regelung ist bei vorläufigen Bewilligungen abzuweichen. Die Dauer beträgt i.d.R. 6 Monate.

In den Bewilligungsbescheid ist neben dem Textbaustein „41aVorl_Vorläufige Bewilligung gem. § 41a SGB II“ daher der Textbaustein „Dauer des Bewilligungszeitraums“ hinsichtlich der Ermessensausübung zur Verkürzung des Bewilligungsabschnittes einzufügen.

7. Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes

Entfällt der Grund der Vorläufigkeit (z.B. durch Wegfall des schwankenden Einkommens), hat grundsätzlich umgehend eine Aufhebung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zu erfolgen. Die Leistungen werden ohne das bisher angerechnete Einkommen für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraums abschließend neu bewilligt. Hierfür ist ein Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41a_Umwandlung_vorl_in_endg_Bewilligung“ zu nutzen. Der Ablauf des Bewilligungsabschnittes ist nicht abzuwarten. Es erfolgt keine endgültige Festsetzung für die Zukunft, sondern nur für den vergangenen (noch) vorläufigen Zeitraum des Bewilligungsabschnitts.

Wird der weggefallene Vorläufigkeitsgrund erst verspätet von der betroffenen Person nachgewiesen oder verspätet bearbeitet und der noch vorläufige Bewilligungsabschnitt ist noch nicht verstrichen, so ist die vorläufige Entscheidung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Vorläufigkeitsgrundes (z.B. Einkommenswegfall) gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X - also auch mit Wirkung für die Vergangenheit – aufzuheben. Der Ablauf des Bewilligungsabschnittes ist nicht abzuwarten. Die Leistungen werden auf Grundlage aller zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Tatsachen neu bewilligt. Hierfür ist ein AKDN Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41a_Umwandlung_vorl_in_endg_Bewilligung“ zu nutzen.

Die Aufhebungen nach § 48 SGB X müssen noch innerhalb des vorläufigen Bewilligungsabschnittes wirksam, d.h. bekannt gegeben werden.

Für den verbleibenden vergangenen, zunächst vorläufig entschiedenen Zeitraum, ist eine endgültige Festsetzung durchzuführen unter Berücksichtigung der unter C. beschriebenen Regelungen.

Wird der Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes erst nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes nachgewiesen oder über die Unterlagen entschieden oder könnte ein Aufhebungsbescheid nicht mehr innerhalb des vorläufigen Bewilligungsabschnittes bekannt gegeben werden, so erfolgt eine Korrektur der Leistungen nur über die endgültige Festsetzung. Eine Änderung des vorläufigen Bescheides gem. § 48 SGB X scheidet dann aus.

Beispiel: Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes

Es erfolgte eine vorläufige Bewilligung für die Monate Januar bis Juni aufgrund von schwankendem Erwerbseinkommen mit Zufluss am Ende des jeweiligen Monats. Am 15.05. liegen eine Kündigung zum 31.03. sowie sämtliche weiteren Einkommensnachweise vollständig vor und werden bearbeitet.

Die Leistungen ab April sind gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben, da die Aufhebung noch innerhalb des vorläufigen Bewilligungsabschnittes bekannt gegeben werden kann. Eine Neubewilligung des Zeitraumes April bis Juni erfolgt ohne das bisher berücksichtigte Einkommen und ohne Verlängerung des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes. Über den Zeitraum Januar bis März erfolgt eine endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der unter C. beschriebenen Regelungen.

Abwandlung: Sollte die Bearbeitung der Nachweise erst am 29.06. erfolgen, ist eine Aufhebung gem. § 48 SGB X im Regelfall nicht mehr möglich. Der Aufhebungsbescheid kann während des vorläufigen Zeitraums nicht mehr bekannt gegeben und damit nicht mehr rechtzeitig wirksam werden. Sodann müsste eine endgültige Festsetzung mit Prüfung eines Durchschnittseinkommens über den gesamten Bewilligungszeitraum erfolgen.

Beispiel: Wegfall des bisherigen und Hinzukommen eines neuen Vorläufigkeitsgrundes

Es erfolgte eine vorläufige Bewilligung für die Monate Januar bis Juni aufgrund von schwankendem Erwerbseinkommen mit Zufluss am Ende des jeweiligen Monats. Eine Kündigung zum 31.03. sowie sämtliche weitere Einkommensnachweise aus den Monaten Januar bis März liegen vollständig vor. Zudem ist noch ein neuer Arbeitsvertrag über einen Minijob ab dem 01.06. mit unklarer Einkommenshöhe und Lohnzufluss im gleichen Monat eingereicht worden. Die Unterlagen werden am 15.05. bearbeitet.

Hier ist im Vergleich zum vorangegangenen Beispiel ein neuer Vorläufigkeitsgrund (Minijob ab 01.06.) hinzugetreten. Eine Aufhebung gem. § 48 SGB X mit folgender (abschließender) Neubewilligung ist somit nicht möglich. Die Leistungen sind über den gesamten Zeitraum durch eine endgültige Festsetzung zu korrigieren. Ggfs. ist vorher noch ein vorläufiger Änderungsbescheid zu erstellen (siehe B.12) aufgrund

- von Bedarfsunterdeckung für die Monate April und Mai sowie
- einer geänderten Einkommenssituation und neuem Vorläufigkeitsgrund im Monat Juni.

Beispiel: Ein schwankendes Erwerbseinkommen wird gleichbleibend (z.B. neue Arbeitsaufnahme)

Eine leistungsberechtigte Person erhält aufgrund von schwankendem Erwerbseinkommen nach Aufnahme einer neuen Tätigkeit eine vorläufige Bewilligung für den Zeitraum Januar bis Juni. Im Monat Mai werden die eingegangenen Nachweise bearbeitet und festgestellt, dass der Arbeitgeber ein gleichbleibendes Einkommen ab März bescheinigt hat. Die Hilfebedürftigkeit entfällt bei Berücksichtigung des Spitzeinkommens in keinem Monat.

Der Vorläufigkeitsgrund ist hier entfallen. Die vorläufige Entscheidung ist aufzuheben, da die Bearbeitung und Zustellung des Bescheides noch innerhalb des ursprünglichen vorläufigen Bewilligungszeitraums erfolgt. Eine Neubewilligung erfolgt unter Berücksichtigung des gleichbleibenden Einkommens. Es wird jedoch keine endgültige Festsetzung für die Monate in der Zukunft vorgenommen.

Fraglich ist allerdings, zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung zu erfolgen hat.

Bei Nachzahlung:

Sollte das gleichbleibende Einkommen niedriger sein als das bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigte Einkommen, so kann eine Aufhebung zu Gunsten der leistungsberechtigten Person gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit ab März erfolgen. Hierfür ist ein AKDN Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41a_Umwandlung_vorl_in_endg_Bewilligung“ zu nutzen.

Das gleiche gilt, wenn das gleichbleibende Einkommen nicht niedriger ausfällt, der leistungsberechtigten Person aber aus anderen Gründen eine Nachzahlung zusteht. Es kann für die Aufhebung so weit in die Vergangenheit zurückgegangen werden, wie der Leistungsanspruch unverändert ist oder ein Nachzahlungsanspruch besteht (maximal natürlich ab dem Monat, in dem kein Vorläufigkeitsgrund mehr besteht).

Bei Überzahlung:

Sollte das gleichbleibende Einkommen höher sein als das bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigte Einkommen, so kann eine Aufhebung nur für die Zukunft ab Juni gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfolgen. Hierfür ist ein AKDN Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41a_Umwandlung_vorl_in_endg_Bewilligung“ zu nutzen. Eine Rückforderung nach den §§ 45 ff. SGB X ist laut Gesetzesbegründung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, es ist somit keine Schadensmeldung an JBC.24 zu versenden.

Das gleiche gilt, wenn das gleichbleibende Einkommen nicht höher ausfällt, aber aus anderen Gründen eine Überzahlung eingetreten ist.

Für die jeweils verbleibenden noch vorläufigen Monate des Bewilligungszeitraums erfolgt eine endgültige Festsetzung (siehe hierzu die Regelungen unter C.).

Sollte - anders als in diesem Beispiel geschildert - der Bewilligungszeitraum zum Bearbeitungszeitraum bereits abgelaufen sein oder der Aufhebungsbescheid in diesem Zeitraum nicht mehr bekannt gegeben werden können, so erfolgt eine endgültige Festsetzung über den gesamten Zeitraum.

8. Änderung der endgültigen in eine vorläufige Bewilligung (z.B. bei Arbeitsaufnahme)

Sollte während eines endgültig festgesetzten Bewilligungsabschnitts ein Grund für eine Vorläufigkeit eintreten, so ist i.d.R. ab dem nächsten Rechenmonat die endgültige Bewilligung in eine vorläufige Bewilligung umzuwandeln. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person eine Tätigkeit mit schwankendem Einkommen während einer laufenden Bewilligung aufnimmt.

Hierzu ist der endgültig bewilligte Bescheid ab dem nächsten Rechenmonat gem. § 40 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben.

Die Vorgehensweise unterscheidet sich bei Fällen mit und ohne Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:

- bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist der Verfahrenshinweis „*Abgrenzung Zuständigkeit bei Einkommen aus Selbstständigkeit*“ zu beachten.
- in allen anderen Fällen ist ein Änderungsbescheid mit dem Vorläufigkeitszusatz zu erlassen (Textbaustein: „41aVorl_Umwandlung_vorläufige_Bewilligung“).

Hinsichtlich der Bewilligungszeiträume wird auf nachfolgende Beispiele verwiesen.

Beispiel 1

Der Antrag wurde für den Zeitraum von Januar bis Dezember endgültig bewilligt.

Am 15.08. geht ein Arbeitsvertrag ab 01.08. ein. Das Einkommen beträgt voraussichtlich monatlich zwischen 300 €- 400 €, der Lohnzufluss erfolgt im Folgemonat.

- Ab September ist das Einkommen anzurechnen,

- der ursprüngliche Bescheid ist gem. § 40 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ab dem 01.09. oder ab dem nächst möglichen Zeitpunkt für die Zukunft aufzuheben und
- ein Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41aVorl_Umwandlung_vorläufige_Bewilligung“ zu erlassen.
- Der Bewilligungszeitraum läuft unverändert bis Dezember.

Beispiel 2

Der Bescheid wurde für den Zeitraum von Januar bis Dezember endgültig bewilligt.

Am 15.03. geht ein Arbeitsvertrag ab 01.03. ein. Das Einkommen beträgt voraussichtlich monatlich zwischen 300 € - 400 €, der Lohnzufluss erfolgt im Folgemonat.

- Ab April ist das Einkommen anzurechnen,
- der Bescheid ist gem. § 40 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ab dem 01.04. oder ab dem nächst möglichen Zeitpunkt für die Zukunft aufzuheben und
- ein Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41aVorl_Umwandlung_vorläufige_Bewilligung“ zu erlassen.
- Der Bewilligungszeitraum ist auf sechs Monate zu verkürzen. Somit läuft der nunmehr vorläufige Bewilligungszeitraum von April bis September. Hierfür ist der Textbaustein „41aVorl_BWZ_Verkürzung_Umwandlung_in_vorläufige_Bewilligung“ zu verwenden.

Beispiel 3

Der Bescheid wurde für den Zeitraum von Januar bis Dezember endgültig bewilligt.

Am 15.08. geht ein Arbeitsvertrag ab 01.08.2018 ein. Die genaue Einkommenshöhe ist noch unklar. Das Einkommen beträgt voraussichtlich monatlich 500 €, der Lohnzufluss erfolgt zum Ende des jeweiligen Monats.

- Ab September wird das Einkommen bei den Leistungen für die Zukunft berücksichtigt,
- der Bescheid wird gem. § 40 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ab 01.09. oder ab dem nächst möglichen Zeitpunkt für die Zukunft aufgehoben und
- ein Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41aVorl_Umwandlung_vorläufige_Bewilligung“ erlassen. Der Bewilligungszeitraum läuft unverändert bis Dezember.
- Zusätzlich ist für den Überzahlungszeitraum eine Schadensmeldung an JBC.24 zu erstellen. Dieser Monat ist daher auch nicht Bestandteil der zukünftigen endgültigen Festsetzung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, sondern nur der Zeitraum September bis Dezember.

9. Berücksichtigung von Einkommen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung

Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung darf ein gleichbleibendes Einkommen zu Grunde gelegt werden. Dieses Einkommen muss in einem Bewilligungszeitraum nicht durchgängig gleich angesetzt werden, sondern soll insb. prognostizierte größere Schwankungen berücksichtigen (z.B. Monate 1-3 des Bewilligungsabschnitts 300 € Einkommen, Monate 4-5 des Bewilligungsabschnitts 1.000 € Einkommen). Bei der Bemessung des anzurechnenden Einkommens kann auf Erfahrungen der vorangegangenen Bewilligungszeiträume zurückgegriffen werden. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen gleich bleiben (zum Beispiel Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen).

Es besteht die Pflicht, darauf zu achten, dass die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen bei der Bemessung des vorläufig zu berücksichtigen Einkommens gedeckt sind. Daher ist es nicht zulässig, willkürlich Sicherheitsaufschläge auf das Einkommen oder Sicherheitsabschläge von den Bedarfen vorzunehmen.

Es besteht jedoch im Rahmen einer Ermessensentscheidung gem. § 41a Abs. 2 Satz 2 SGB II die Möglichkeit, bei der Bemessung des vorläufig zu berücksichtigen Einkommens den Erwerbstätigen-Freibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen; dies gilt nicht für den Grundabsetzungsbetrag gem. § 11b Abs. 2 SGB II. Dabei muss der Bedarf aber in dem betreffenden Monat durch das tatsächlich vorhandene Erwerbseinkommen zuzüglich der gewährten SGB II-Zahlungen gedeckt sein; die Bedarfsdeckung darf also nicht gefährdet sein.

Die Regelung kommt daher insbesondere bei stärker schwankenden Erwerbseinkommen zum Tragen. Hier muss bei der Bildung des Durchschnittseinkommens daher nicht das niedrigste in Betracht kommende Einkommen als Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.

Die Differenz zwischen dem zugrunde gelegten Einkommen und dem niedrigsten zu erwartenden Einkommen darf nicht größer sein als der Erwerbstätigen-Freibetrag (§ 11b Abs. 3 SGB II – ohne Grundabsetzungsbetrag) aus dem zu Grunde gelegten Einkommen.

Eine Beispielsrechnung zur Ermittlung des Unterdeckungs-Betrages ist unter Punkt B.12 a) dargestellt.

Sollte aufgrund einer Bedarfsunterdeckung eine Nachzahlungspflicht bestehen, so ist ein vorläufiger Änderungsbescheid für den betroffenen Monat mit dem Textbaustein „41aVorl_Nachberechnung aufgrund Bedarfsunterdeckung“ zu erstellen.

10. Wie ist zu verfahren, wenn bereits bei der Bewilligung der Leistungen Änderungen bekannt sind, die eine vorläufige Bewilligung erforderlich machen?

Bei bekannten, zukünftigen Änderungen ist zunächst endgültig und ab Berücksichtigung des Vorläufigkeitsgrundes vorläufig zu entscheiden. Der Textbaustein „41aVorl_Kombinierte endg. und vorl. Bewilligung“ ist zu nutzen.

Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes gilt dabei folgende Regel:

Anzahl der möglichen endgültig zu bewilligen Monate plus sechs Monate vorläufige Bewilligung, aber nie mehr als zwölf Monate insgesamt.

Soweit der Bewilligungszeitraum insgesamt unter zwölf Monaten liegt, ist zusätzlich der Textbaustein „Dauer des Bewilligungszeitraums“ zu nutzen.

Beispiel:

Ein Weiterbewilligungsantrag wird ab Januar gestellt. Dabei wird eine geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit schwankendem, voraussichtlich nicht bedarfsdeckendem Einkommen ab März mit Lohnzufluss im Folgemonat angegeben.

- Der Bewilligungszeitraum umfasst die Monate Januar bis September und davon
Januar bis März endgültig
April bis September vorläufig.
- In den Bewilligungsbescheid ist neben dem Textbaustein „41aVorl_Kombinierte endg. und vorl. Bewilligung“ (ab April)
- auch der Textbaustein „Dauer des Bewilligungszeitraums“ hinsichtlich der Ermessensausübung zur Verkürzung des Bewilligungsabschnittes einzufügen.

11. Wie werden Änderungen in den Verhältnissen während der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt?

Änderungen außerhalb des Vorläufigkeitsgrundes

Zukunft:

Sollte es während einer laufenden vorläufigen Bewilligung zu leistungserheblichen Änderungen kommen, die nichts mit der Vorläufigkeit zu tun haben, ist der Bescheid für die Zukunft gem. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X durch einen (vorläufigen) Änderungsbescheid zu ändern.

Vergangenheit:

Sollte es durch die Änderung in den Verhältnissen zu einer Überzahlung gekommen sein, ist diese Überzahlung nicht durch einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 48 SGB X i.V.m. § 50 SGB X geltend zu machen.

Die Überzahlung wird erst im Rahmen der endgültigen Festsetzung berücksichtigt und im Wege des Erstattungsanspruches gem. § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II geltend gemacht.

Es ist keine Schadensmeldung an JBC.24 zu fertigen.

Die GST ist für die endgültige Festsetzung auch in diesem Fall zuständig.

Beispiel:

Eine Person erhält für den Zeitraum Januar bis Juni vorläufig Leistungen gem. § 41a SGB II aufgrund von schwankem Einkommen. Sie zieht zum Februar in eine neue Wohnung. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die neue Wohnung sind niedriger als in der alten Wohnung. Sie teilt den Umzug allerdings erst im März mit.

Es ist ein vorläufiger Änderungsbescheid gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für die Zukunft (d.h. ab April) unter Berücksichtigung der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu erlassen.

Bezüglich der Überzahlung im Zeitraum von Februar bis März (=Vergangenheit) ist kein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu erlassen. Die Überzahlung wird im Rahmen der endgültigen Festsetzung berücksichtigt.

Dauerhafte Änderungen beim Vorläufigkeitsgrund

Sollte es während einer laufenden vorläufigen Bewilligung zu **dauerhaften** leistungserheblichen Änderungen kommen, die etwas mit der Vorläufigkeit zu tun haben, ist der Bescheid ebenso für die Zukunft gem. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X durch einen (weiterhin vorläufigen) Änderungsbescheid zu ändern. Hierdurch werden unnötige Überzahlungen sowie Bedarfsunterdeckungen (hierzu siehe Punkt B.12) vermieden.

Beispiel:

Eine Person erhält für den Zeitraum Januar bis Juni vorläufig Leistungen gem. § 41a SGB II aufgrund von schwankem Einkommen. Sie gibt Ende März an, durch eine Aufstockung der Arbeitsstunden ab März jeden Monat voraussichtlich 300 € mehr zu verdienen.

Es ist ein vorläufiger Änderungsbescheid gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ab dem nächst möglichem Zeitpunkt für die Zukunft unter Berücksichtigung der neuen Einkommenssituation zu erlassen.

Bezüglich der Überzahlung im bereits abgelaufenen Zeitraum ist auch hier kein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu erlassen. Die Überzahlung wird im Rahmen der endgültigen Festsetzung berücksichtigt. Die endgültige Festsetzung erfolgt hier für den gesamten vorläufigen Bewilligungsabschnitt einheitlich, da durchgehend eine vorläufige Bewilligung vorlag.

Wegfall der Hilfebedürftigkeit Sollten sich während eines vorläufig bewilligten Zeitraums Änderungen ergeben, die zum Wegfall der Hilfsbedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft führen, so sind die Leistungen

1. ab dem nächst möglichem Zeitpunkt für die Zukunft aufzuheben
(in AKDN auswählen dafür: *Grund Aufheb.: Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X und § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X [J]* und Textbaustein *Aufhebung §48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X wg. Wegfall Hilfebedürftigkeit*)

The screenshot shows a software interface for creating a decision. At the top, there are two dropdown menus: 'Grund Aufheb.' and 'SGG'. The 'Grund Aufheb.' dropdown is set to 'Aufhebung nach § 48' and the 'SGG' dropdown is set to 'J'. Below these is a 'Textbaustein' (Text Building Block) window. This window has a search bar and a list of text blocks. The selected block is 'Aufhebung § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 SGB X wg. Wegfall Hilfebedürftigkeit'. Other visible blocks include 'Abhilfe/Kostenentscheidung mit Bevollmächtigtem' and 'Abhilfe/Kostenentscheidung ohne Bevollmächtigten'.

und

2. für die Vergangenheit endgültig festzusetzen.

Eingetretene Überzahlungen in der Vergangenheit werden im Rahmen und nach den unter Punkt C. beschriebenen Regeln der endgültigen Festsetzung berücksichtigt.

12. Wie ist zu verfahren, wenn sich im Laufe des vorläufigen Bewilligungszeitraumes herausstellt, dass ein „rechnerischer“ Anspruch auf Nachzahlung besteht? Muss die Änderung sofort berücksichtigt werden oder ist die endgültige Festsetzung abzuwarten?

Sollte sich während eines laufenden Bewilligungszeitraumes herausstellen, dass bezüglich der laufenden vorläufigen Bewilligung „rechnerisch“ für einen oder mehrere Monate ein Anspruch auf Nachzahlung besteht, so kommt es darauf an:

a) Vorläufige Bewilligung wegen schwankenden Einkommens und Einreichen von Nachweisen bezüglich des schwankenden Einkommens:

Werden Leistungen für einen bestimmten Zeitraum z.B. wegen schwankenden Einkommens bewilligt, so werden Änderungen grundsätzlich nicht sofort berücksichtigt. In der Regel hat die leistungsberechtigte Person die endgültige Festsetzung abzuwarten. Werden zum Beispiel Lohnnachweise im Laufe des Bewilligungszeitraumes eingereicht, so werden grundsätzlich nicht sofort die einzelnen Monate, für die bereits Nachweise vorliegen, endgültig festgesetzt. In der Regel werden die Nachweise gesammelt und im Rahmen einer endgültigen Festsetzung für den gesamten Bewilligungszeitraum berücksichtigt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn es in einzelnen Monaten zu einer **Bedarfsunterdeckung** gekommen ist. Auch hier gilt § 41a Abs. 2 Satz 2 SGB II. Die Freibeträge gem. § 11b Abs. 3 SGB II (jedoch nicht der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II!) dürfen bei dieser Prüfung ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Handelt es sich um eine Nachzahlung, die mit dem Grund der Vorläufigkeit im Zusammenhang steht (z.B. Lohnabrechnungen werden eingereicht), ist die Nachzahlung grundsätzlich nur sofort zu gewähren und mithin die vorläufige Bewilligung mit dem Textbaustein „41aVorl_Nachberechnung aufgrund Bedarfsunterdeckung“ für den oder die betroffenen Monate des Bewilligungszeitraums anzupassen, wenn es durch die Nichtberücksichtigung des tatsächlichen Einkommens zu einer Bedarfsunterdeckung in dem jeweiligen Monat kommt. Bei der Prüfung der Bedarfsdeckung können die o.g. Freibeträge grundsätzlich ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Es sind alle anrechenbaren Einkommen von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bei dieser Prüfung zu berücksichtigen. Dabei ist auch der ggfs. schwankende Kindergeldüberschuss von aufgrund Bedarfsdeckung nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindern zu überprüfen.

Das Nettoeinkommen, das tatsächlich erhalten wurde, darf danach nicht weniger betragen als das bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigte Nettoeinkommen abzüglich des Freibetrages gem. § 11b Abs. 3 SGB II

Grundsatz:

- Das tatsächliche Netto-Einkommen ist **höher** als das berücksichtigte Netto-Einkommen abzüglich des Freibetrages gem. § 11b Abs. 3 SGB II:
 - ⇒ Keine Anpassung erforderlich.
- Das tatsächliche Netto-Einkommen ist **geringer** als das berücksichtigte Netto-Einkommen abzüglich des Freibetrages gem. § 11b Abs. 3 SGB II:
 - ⇒ Eine Anpassung und somit Nachzahlung sollte erfolgen, da eine Bedarfsunterdeckung vorliegt.
 - ⇒ Soweit eine leistungsberechtigte Person einen Nachzahlungsanspruch bei bestehender / nachgewiesener Unterdeckung geltend macht, muss eine Anpassung und Nachzahlung erfolgen.

Eine Berechnungshilfe zur Ermittlung der Bedarfsunterdeckung ist im Leistungswiki hinterlegt ([SGB II § 41a – manuell Bedarfsunterdeckung1.1](#)).

Beispiel:

Eine Person bezieht von Januar bis Juni vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Sie hat einen Bedarf in Höhe von 800 €. Bei der vorläufigen Bewilligung wurde ein monatliches Einkommen in Höhe von 800 € brutto / 700 € netto angerechnet. Demgemäß wurde ein bereinigtes Durchschnittseinkommen in Höhe von 460 € berücksichtigt (700 € – 240 € Summe Freibeträge).

Im Mai wird eine Lohnabrechnung eingereicht, nach der im Monat April nur 600 € brutto / 500 € netto verdient wurde. Es wird die Korrektur für den Monat April verlangt.

Hier ist zu prüfen, ob die Freibeträge gem. § 11b Abs. 3 SGB II ausreichen, um die Bedarfe in diesem Monat zu decken, wenn das Einkommen nicht korrigiert würde:

Es wurde ein Netto-Einkommen in Höhe von 700 € berücksichtigt. Der Freibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB II beträgt 140 € (20% von 100 € bis 800 € des berücksichtigten Brutto-Einkommens).

Folglich besteht kein Anspruch auf Korrektur, wenn ein Netto-Einkommen in Höhe von 700 € – 140 € = 560 € verbliebe.

Im vorliegenden Fall verbleibt aber nur ein Nettoeinkommen von 500 €. Das ist weniger als das vorher berücksichtigte Nettoeinkommen abzüglich des Freibetrages gem. § 11b Abs. 3 SGB II. Daher ist das Einkommen mit (vorläufigem) Änderungsbescheid für den Monat April zu korrigieren und die Leistungen sind für den Monat April nachzuzahlen.

Bedarfsunterdeckung liegt vor

Sollte es in dem betroffenen Monat zu einer Bedarfsunterdeckung gekommen sein, ist für den jeweils betroffenen Monat ein vorläufiger Änderungsbescheid mit dem Textbaustein „41aVorl_Nachberechnung aufgrund Bedarfsunterdeckung“ gem. § 48 SGB X zu erlassen. In dem Monat der Bedarfsunterdeckung wird das tatsächliche Einkommen berücksichtigt. Es ist eine entsprechende Nachzahlung zu veranlassen. Die Bewilligung für die Folgemonate bleibt davon unberührt. Soweit keine dauerhafte Einkommensänderung absehbar ist, wird weiterhin grundsätzlich das Durchschnittseinkommen berücksichtigt.

Nach Ablauf des gesamten Bewilligungszeitraumes wird bei der endgültigen Festsetzung sodann grundsätzlich für jeden Monat das Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt, soweit keine Ausnahme von der Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens vorliegt (siehe C.9).

Bedarfsunterdeckung liegt nicht vor

Kommt es zu keiner Bedarfsunterdeckung, ist das Einkommen grundsätzlich nicht sofort zu korrigieren, sondern es ist erst im Rahmen der endgültigen Festsetzung zu berücksichtigen.

Die Lohnabrechnung ist mit einer roten Farbmarkierung in d.3 abzulegen.

Sollte ein expliziter Antrag (oder eine entsprechend auszulegende Willenserklärung) auf eine Nachzahlung gestellt worden sein, ist die Prüfung der Unterdeckung zu dokumentieren und innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der endgültigen Festsetzung zu entscheiden (zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen).

b) Vorläufige Bewilligung wegen schwankenden Einkommens und Einreichen von Nachweisen, die nicht mit der Vorläufigkeit im Zusammenhang stehen:

Eine Nachzahlung und mithin Anpassung der vorläufigen Bewilligung im laufenden Bewilligungszeitraum ist gem. § 44 SGB X grundsätzlich möglich, soweit die Nachzahlung aufgrund von leistungserheblichen Tatsachen entstanden ist, die nichts mit der Vorläufigkeit zu tun haben.

Dies kann der Fall sein, wenn bei Erlass der vorläufigen Bewilligung Tatsachen zu Ungunsten des Kunden nicht oder falsch berücksichtigt worden sind (z.B.: Bedarfe für Unterkunft und Heizung in zu niedriger Höhe berücksichtigt, Mehrbedarfe nicht berücksichtigt etc.).

c) Vorläufige Bewilligung wegen sonstiger Gründe

Wurden die Leistungen vorläufig bewilligt, weil leistungserhebliche Tatsachen bei Erlass noch nicht feststanden und sind diese nun geklärt, so ist der Vorläufigkeitsgrund entfallen. Die unter B.7 geschilderten Verfahren sind anzuwenden.

13. Was ist zu veranlassen, wenn die vorläufige Bewilligung bereits anfänglich (teilweise) rechtswidrig ist, weil bei Erlass der vorläufigen Bewilligung zugunsten der leistungsberechtigten Person Tatsachen falsch oder nicht berücksichtigt worden sind?

Zukunft:

Sollten bei Erlass der vorläufigen Bewilligung leistungserhebliche Tatsachen zugunsten der leistungsberechtigten Person nicht oder falsch berücksichtigt worden sein (z.B. Unterkuftsbedarfe zu hoch berücksichtigt, Mehrbedarf versehentlich gewährt etc.), ist die Entscheidung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach Kenntnismahme für die Zukunft ganz oder teilweise gem. § 45 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 41a Abs. 2 Satz 4 SGB II aufzuheben und somit zu korrigieren.

Die Vertrauensschutzregelung des § 45 Abs. 2 SGB X findet ausdrücklich gem. § 41a Abs. 2 Satz 5 SGB II keine Anwendung.

Vergangenheit:

Sollte bekannt werden, dass leistungserhebliche Tatsachen bereits bei Erlass der vorläufigen Bewilligung falsch oder nicht berücksichtigt worden sind und die vorläufige Bewilligung deshalb (ganz oder teilweise) rechtswidrig sein, sind hierdurch entstandene Überzahlungen ebenfalls nicht gesondert zurückzufordern.

Gemäß der Gesetzgebung ist „eine Anwendung der §§ 45/48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da sich die vorläufige Bewilligung nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt.“

Für den vergangenen Zeitraum ist daher die endgültige Festsetzung abzuwarten.

Die etwaige Überzahlung wird im Rahmen der endgültigen Festsetzung berücksichtigt. Der Vertrauensschutz des § 45 Abs. 2 SGB X greift gem. § 41a Abs. 2 Satz 5 SGB II auch hier nicht.

Beispiel:

Eine Person erhält für den Zeitraum Januar bis Juni vorläufig Leistungen gem. § 41a SGB II. Versehentlich wurde ein Mehrbedarf Alleinerziehung gewährt. Das Kind lebte aber zum Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Bewilligung gar nicht mehr bei ihr. Dies fällt erst am 10.02. auf.

Der Bescheid ist gem. § 45 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 41a Abs. 2 Satz 4 SGB X teilweise für die Zukunft, also ab März, aufzuheben. Es ist ein entsprechender vorläufiger Änderungsbescheid zu erlassen. Vertrauensschutz im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB X besteht nicht.

Für die Vergangenheit ist die Bewilligung wegen der Überzahlung hinsichtlich des Mehrbedarfes Alleinerziehung nicht aufzuheben. Es ist die endgültige Festsetzung abzuwarten.

14. Wie ist mit einem Widerspruch gegen eine vorläufige Bewilligung umzugehen?

Während des vorläufigen Zeitraums

Bei Eingang eines Widerspruchs gegen einen vorläufigen Bescheid ist immer (i.d.R.) in der Geschäftsstelle ein Widerspruchsvorverfahren durchzuführen und der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Eingang an JBC.21 abzugeben bzw. dem Widerspruch abzuhelpen (siehe Bearbeitungshinweis zum Widerspruchsverfahren).

Kommt eine vollumfängliche Abhilfe in Betracht, so ist die Abhilfeentscheidung (einschließlich Kostenentscheidung) durch die Leistungsgewährung zu fertigen.

Für den Fall, dass lediglich eine Teilabhilfe in Betracht kommt, ist vor Erlass eines Bescheides zwingend durch die Expertenfachkraft bzw. Teamleitung Leistungsgewährung Rücksprache mit der bei JBC.21 zuständigen Fachkraft zu halten.

Bei fehlender Abhilfemöglichkeit ist der Widerspruch mittels Abgabeverfügung an JBC.21 weiterzuleiten.

Nach Ablauf des vorläufigen Zeitraums

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes besteht i.d.R. (Ausnahmen siehe C.1) die Pflicht zur endgültigen Festsetzung.

Ist bei Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums der Widerspruch noch nicht beschieden worden, so ist - bevor eine endgültige Festsetzung oder eine Abhilfe nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes

erlassen wird - immer Rücksprache mit der bei JBC.21 zuständigen Fachkraft durch die Expertenfachkraft oder Teamleitung Leistungsgewährung zu halten.

Wurde nach Rücksprache mit JBC.21 endgültig festgesetzt und der Widerspruch noch nicht beschieden, ist ein eventueller zweiter Widerspruch gegen die endgültige Festsetzung ohne Vorverfahren an JBC.21 weiterzuleiten. Dieser zweite Widerspruch wird von JBC.21 als unzulässig zurück gewiesen.

15. Wie ist mit einem Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X gegen die vorläufige Bewilligung umzugehen?

Überprüfungsantrag während des vorläufigen Zeitraumes

Während einer vorläufigen Bewilligung ist ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Fragestellungen und dazugehörenden Ausnahmen zu Gunsten der leistungsbeantragenden Person positiv zu bescheiden (z.B. bei Bedarfsunterdeckung).

Sollte keine positive Entscheidung getroffen werden können, so ist möglichst innerhalb von 6 Monaten ab Stellung des Überprüfungsantrages eine endgültige Entscheidung über die vorläufig bewilligten Leistungen zu treffen. Es wird somit keine separate Entscheidung über die Ablehnung des Überprüfungsantrages getroffen. In dem Bescheid über die endgültige Festsetzung ist ein Zusatz aufzunehmen, dass sich der Überprüfungsantrag mit diesem Bescheid erledigt hat.

Überprüfungsantrag nach Ablauf des vorläufigen Zeitraumes

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraumes jedoch ist ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X unzulässig.

Der Antrag auf endgültige Entscheidung ist vorrangig.

Es ist ein Bescheid über die Unzulässigkeit zu erlassen:

AKDN SGBX_044: Ueberpruefungsantr_unzulaessig_vorl_Bewillig

Ggfs. ist bei der leistungsberechtigten Person zu erfragen, ob der Überprüfungsantrag als - evtl. nachteilig wirkender - Antrag auf endgültige Festsetzung ausgelegt werden soll.

16. Vorläufigkeit im Falle einer Sperrzeitsanktion

Hat die Bundesagentur für Arbeit noch nicht über das Ruhen oder das Erlöschen eines Alg I-Anspruches (Sperrzeit) entschieden, so sollen die Leistungen vorläufig unter Einbehaltung des voraussichtlichen Sanktionsbetrages gewährt werden. Als Grund für die Vorläufigkeit ist im Bescheid „Prüfung Sperrzeit und ALG 1-Anspruch durch die Bundesagentur für Arbeit“ anzugeben.

Nach abgeschlossener Prüfung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt dann eine endgültige Festsetzung (soweit keine weiteren Vorläufigkeitsgründe vorliegen) entweder zusammen mit einem Sanktionsbescheid oder einer Nachzahlung der einbehaltenen Regelbedarfe.

C. Die endgültige Festsetzung

1. Gibt es eine Pflicht und eine Frist für die endgültige Festsetzung?

Die Leistungen sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festzusetzen.

Die Leistungen sind nur dann nicht innerhalb der Jahresfrist endgültig festzusetzen, wenn

- die vorläufig erbrachten Leistungen der abschließend festgestellten Leistung entsprechen und
- die leistungsberechtigte Person die abschließende Entscheidung nicht innerhalb der Jahresfrist beantragt hat (vgl. § 41a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 SGB II)

Als Antrag ist im Zweifel jede Willenserklärung des*r Kunden*in hinsichtlich einer Korrektur oder Neuberechnung auszulegen.

Eine weitere Ausnahme für die Pflicht zur endgültigen Festsetzung innerhalb der Jahresfrist stellen Fälle dar, die (ausschließlich) aufgrund temporärer Bedarfsgemeinschaft vorläufig bewilligt wurden und bei denen keine weiteren Vorläufigkeitsgründe vorliegen. In diesen Fällen werden die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nur auf Antrag abschließend festgesetzt. Das Jobcenter nimmt von sich aus keine Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen auf und erfragt nicht, ob eine abschließende Entscheidung getroffen werden soll. Die vorläufige Entscheidung wird gem. § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II nach einem Jahr bindend.²

Es ist darauf zu achten, dass aufeinanderfolgende Bewilligungszeiträume chronologisch endgültig festgesetzt werden, da ggfs. eine Verteilung von einmaligen Einnahmen in einen folgenden Bewilligungszeitraum vorgenommen werden muss (siehe C.12).

2. Jahresfiktion der endgültigen Festsetzung

Sollte es in einem Ausnahmefall (s.o.) dazu gekommen sein, dass die Leistungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht endgültig festgesetzt wurden, so entsteht gem. § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II eine Fiktion der endgültigen Festsetzung. Die vorläufig bewilligten Leistungen gelten sodann als abschließend bewilligt (Ausnahmen hierzu siehe Punkte C.5 und C.8).

3. Wie läuft das Mitwirkungsverfahren im Rahmen der endgültigen Festsetzung gem. § 41a Abs. 3 SGB II ab – wie ist das weitere Verfahren?

² Vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit TBG.7 – Stand 20.09.2017

Gem. § 41a Abs. 3 Satz 2 SGB II sind die leistungsberechtigten Personen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes verpflichtet, die vom SGB II – Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Die §§ 60, 61, 65 und 65a SGB I gelten entsprechend.

Kommen leistungsberechtigte Personen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- und Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung

- nicht,
 - nicht vollständig oder
 - trotz angemessener Fristsetzung und Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach,
- setzt der SGB II - Träger gem. § 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II nur für die Monate den Leistungsanspruch fest, für welche die Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen worden sind. Ansonsten stellt der SGB II - Träger fest, dass in den Monaten, die nicht oder nicht vollständig nachgewiesen sind, der Leistungsanspruch nicht oder nur im nachgewiesenen Umfang besteht.

In Folge der Regelung aus § 3 Abs. 4 ALG II–VO kann bei Selbständigen der Leistungsanspruch für den Bewilligungszeitraum nur einheitlich festgestellt werden. Kommt eine selbständige Person für einen Monat ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach, wird daher für den gesamten Bewilligungszeitraum festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt aber vor, wenn auch bei der für den Leistungsanspruch ungünstigsten Tatsachenlage noch ein Restanspruch verbliebe (z.B. fehlen bei einer selbständigen Person lediglich Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, dann kann ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung abschließend festgesetzt werden).

Die endgültige Entscheidung hat zwingend innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu erfolgen. Ansonsten tritt die Fiktion der endgültigen Festsetzung ein, wenn nicht ein Antrag auf endgültige Festsetzung vorliegt.

Verfahren:

- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist zunächst zu prüfen, ob leistungserhebliche Nachweise fehlen.
- Falls keine Nachweise fehlen, sind die Leistungen unverzüglich endgültig festzusetzen und auf der Anordnungsverfügung zum Weiterbewilligungsantrag zu vermerken.

Falls Nachweise fehlen, ist wie folgt vorzugehen:

- Bei Bearbeitung des folgenden Weiterbewilligungsantrages, spätestens aber nach Ablauf des betreffenden vorläufigen Bewilligungszeitraumes ist die leistungsberechtigte Person mit dem Mitwirkungsschreiben „Mitwirkung_41a“ aufzufordern, alle leistungserheblichen Nachweise einzureichen, die für die endgültige Festsetzung erforderlich sind.
Die Bezeichnung der angeforderten Unterlagen muss konkret und individuell sein. Es muss z.B. klar aus dem Anforderungsschreiben hervorgehen, für welchen Monat eine Lohnabrechnung bei welcher Firma von welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eingereicht werden soll.
- Der leistungsberechtigten Person ist hierfür in der Regel eine Frist von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes zu setzen. Es ist eine entsprechende Wiedervorlage zu setzen.

Beispiel:

- *Vorläufige Bewilligung Januar - Juni*
- *Eingang WBA ab Juli am 25.05.*

- *Aufforderung zur Mitwirkung im Rahmen der Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrages am 05.06., spätestens jedoch nach Ablauf des BWZ (hier 01.07.).*
- *Fristsetzung zum 01.08.*
- Sollte die leistungsberechtigte Person die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Monatsfrist einreichen, wird sie mit dem Vordruck „Erinnerung_Mitwirkung_41a“ erneut aufgefordert, die erforderlichen Nachweise einzureichen. Die fehlenden Nachweise müssen hier erneut konkret benannt werden. Hierfür wird ihr wiederum eine Frist von einem Monat gesetzt.
Ggfs. kann das Erinnerungsschreiben mit Postzustellungsurkunde versendet werden.
Bei selbständigen Personen wird die Erinnerung immer mit Postzustellungsurkunde versendet und das Ausgangsschreiben mit beigefügt.
- Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes ist für den Fall, dass Lohnabrechnungen fehlen und die leistungsberechtigte Person trotz Aufforderung zur Mitwirkung und Erinnerung die Lohnabrechnungen nicht eingereicht hat, der*die **Arbeitgeber*in** zur Einreichung der Lohnabrechnungen aufzufordern. Hierfür ist dem*der Arbeitgeber*in eine Frist von einem Monat zu setzen. Es ist der Vordruck „41a_Arbeitgeber_Aufforderung“ zu verwenden. Sollte eine Rückmeldung des*der Arbeitgebers*in nicht oder unzureichend erfolgen, ist das weitere Verfahren (§ 63 SGB II – Bußgeldverfahren) über JBC.24 einzuleiten.
Hierbei ist unbedingt auf die Einhaltung der Jahresfrist ab Ablauf des vorläufigen Bewilligungsabschnitts zur endgültigen Festsetzung zu achten und innerhalb dieses Zeitraums eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Ggfls. können die notwendigen Informationen aus einer einzelnen fehlenden Lohnabrechnung durch den Abgleich der Jahreswerte aus Abrechnungen des Vor- und Folgemonats ermittelt werden.

- Sollte die leistungsberechtigte Person trotz Aufforderung zur Mitwirkung und Erinnerung leistungserhebliche Unterlagen zu Leistungsansprüchen gegenüber anderen **Sozialleistungsträgern** nicht einreichen, ist aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes der jeweilige Träger aufzufordern, die Unterlagen auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zu übersenden, da sie von uns für die Feststellung eines Leistungsanspruches erforderlich sind und von der betroffenen Person trotz Aufforderung nicht erlangt werden konnten. Den Trägern ist ebenfalls eine Frist von einem Monat zu setzen.
Sozialleistungsträger sind z.B.:
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Jugendamt
 - Rentenversicherung
 - Unfallkasse
 - SGB XII – Träger
 - Pflegekasse
 - Familienkasse
 - Amt für Ausbildungsförderung
 - Wohngeldstelle
 - u.a.

Gem. § 68 SGB I gelten die dort aufgeführten Gesetze bzw. die dafür zuständigen Träger als Sozialleistungsträger im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

Hierfür ist der Vordruck „*Auskunftsersuchen_Sozialleistungstraeger*“ zu verwenden.

- **Vermietende oder andere Dritte** (die nicht unter § 60 SGB II fallen) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht aufgefordert, Unterlagen einzureichen.
- Die vorläufig bewilligten Leistungen sollen in der Regel spätestens mit Ablauf des hierauf folgenden Bewilligungsabschnittes endgültig festgesetzt werden. Dies ist entsprechend auf der Anordnungsverfügung für den folgenden Bewilligungsabschnitt zu vermerken (Datum der endgültigen Festsetzung). Sollte der folgende Bewilligungszeitraum jedoch länger als sechs Monate sein, sind die Leistungen spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen vorläufigen Bewilligungszeitraumes endgültig festzusetzen. Hierfür ist eine entsprechende Wiedervorlage zu setzen.
Die endgültige Festsetzung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn die Anfragen bei dem*der Arbeitgeber*in oder anderen Sozialleistungsträger erfolglos verlaufen sind und die Endgültigkeitsfiktion mit Ablauf eines Jahres nach Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraumes einzutreten droht. Ggfs. kommt dann eine Festsetzung auf „null“ in Betracht.
- Vor der abschließenden Festsetzung ist immer zu prüfen, ob offene Meldungen aus dem **Datenabgleich** gem. § 52 SGB II o.ä. vorliegen, die ebenfalls in der endgültigen Festsetzung Berücksichtigung finden müssen. Hierzu siehe auch Punkt E.

Beispiel:

Einer leistungsberechtigten Person werden für den Zeitraum Januar bis Juni vorläufig Leistungen bewilligt. Sie stellt einen Weiterbewilligungsantrag für den Zeitraum Juli bis Dezember.

Im Rahmen der Prüfung des Weiterbewilligungsantrags für diesen Folge-Bewilligungszeitraum ist nun zu prüfen, ob die Nachweise vollständig vorliegen. Liegen die Nachweise vollständig vor, sind die Leistungen unverzüglich endgültig festzusetzen.

Sollten die Nachweise noch nicht vollständig vorliegen, ist das „*Mitwirkungsschreiben_41a*“ an die leistungsberechtigte Person zu versenden. Dies ist auf der Anordnungsverfügung für den „Folge-Bewilligungszeitraum“ von Juli bis Dezember zu vermerken.

Im Rahmen der Prüfung des Weiterbewilligungsantrags für den Folge-Folge-Bewilligungszeitraum (Januar-Juni des nächsten Jahres) ist nun spätestens zu prüfen, ob die endgültige Festsetzung für den Ausgangs-Bewilligungszeitraum bereits erfolgt ist. Falls nicht, ist diese grundsätzlich unverzüglich zu veranlassen. Es sind die Nachweise zu berücksichtigen, die zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Zeitpunkt des Erlasses der endgültigen Festsetzung ist auf der Anordnungsverfügung für den Folge-Folge-Bewilligungszeitraum (Januar bis Juni des Folgejahres) zu vermerken.

4. Wie werden die einzelnen Monate festgesetzt, wenn die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gem. § 41a Abs. 3 SGB II nicht eingereicht werden?

Wenn die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr eine Bedarfsgemeinschaft bildenden Personen die Nachweise nicht oder nicht vollständig einreichen, hat dies folgende Auswirkungen:

a) Fehlende Nachweise von leistungserheblichen Tatsachen bezüglich der Höhe des Bedarfs

Werden erforderliche Nachweise bezüglich der Höhe des jeweiligen Bedarfes nicht eingereicht, wird der Bedarf nur in der Höhe festgestellt, in der er nachgewiesen wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder die Höhe bzw. das Vorhandensein eines Mehrbedarfes nicht nachgewiesen wird. Die jeweiligen Bedarfe werden im Rahmen der endgültigen Festsetzung nicht oder nur teilweise - soweit sie nachgewiesen wurden - berücksichtigt.

b) Fehlende Einkommensnachweise

Liegen die erforderlichen Nachweise für die Höhe eines Einkommens (in der Regel die Lohnabrechnungen) trotz entsprechender Anforderungen bei der leistungsberechtigten Person bzw. der*dem Arbeitgebenden oder dem Sozialleistungsträger nicht vor, ist die Feststellung des Leistungsanspruches für die Monate, für die keine Nachweise vorliegen, oft nicht möglich. Für die Monate, für welche die Lohnnachweise fehlen und auch nicht durch Nachweise vorangegangener und folgender Monate rekonstruiert werden können, wird daher grundsätzlich festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Ein Durchschnittseinkommen wird gem. § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB II dann nicht gebildet (siehe hierzu auch C.10).

Eine Eingabe in AKDN ist nicht erforderlich, soweit der gesamte Bewilligungszeitraum auf null festgesetzt wird. Es ist ein manueller „Null-Festsetzung-Bescheid“ zu verwenden:

für Selbständige: „49_41a_Endgueltige_Festsetzung_kein_LA_Selbst“

für alle anderen Fälle: „41a_endgueltige_Festsetzung_auf_null“

Soweit ein Leistungsanspruch für einzelne Monate besteht und sich im Ergebnis eine Überzahlung ergibt, ist auch der untere Teil des Textbausteins „41aEndg_endgueltige Festsetzung Überzahlung“ zu nutzen.

c) Fehlende Einkommensnachweise bei geringfügiger Beschäftigung

Sollte feststehen, dass das nicht nachgewiesene Einkommen aus einem Minijob erzielt worden ist, gilt folgendes:

Der Leistungsanspruch wird in diesem Fall nur in der Höhe festgestellt, in welcher dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens besteht. Es ist in daher in der Regel ein Einkommen in Höhe von 450 € anzusetzen. Dabei reicht die bloße Behauptung, es handele sich um einen Mini-Job, nicht aus. Es muss sicher feststehen, dass es sich um einen Mini-Job handelt. Dies ist anhand von Nachweisen zu belegen.

Für den Bescheid ist der untere Teil des Textbausteins „41aEndg_endgültige Festsetzung Überzahlung“ zu nutzen, wenn sich im Ergebnis eine Überzahlung ergibt.

5. Kann durch einen Antrag auf endgültige Festsetzung die Jahresfrist außer Kraft gesetzt werden?

Grundsätzlich kann die leistungsberechtigte Person durch einen Antrag auf endgültige Festsetzung die gesetzliche Jahresfrist außer Kraft setzen.

Gem. § 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II tritt die gesetzliche Fiktion der endgültigen Festsetzung nach Ablauf der Jahresfrist nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die endgültige Festsetzung beantragt.

Hierzu ist ein Antrag (Willenserklärung) erforderlich, da sich eine abschließende Festsetzung auch zu Lasten der leistungsberechtigten Person auswirken kann. Diese Willenserklärung kann sich z.B. aber auch aus einer Bitte um Neuberechnung ergeben.

Hierfür ist aber nicht ausreichend, dass der Kunde im Zuge des Mitwirkungsverfahrens gem. § 41a Abs. 3 SGB II die vom Jobcenter mit dem Mitwirkungsschreiben „Mitwirkung_41a“ angeforderten Nachweise wie z.B. eine Lohnabrechnung einreicht.

Ebenfalls nicht ausreichend für diesen Antrag ist, wenn der eLB im Zuge des vorgenannten Mitwirkungsverfahrens eine aEKS einreicht.

Ist ein Antrag auf endgültige Festsetzung entweder ausdrücklich gestellt worden oder liegt eine als Antrag auszulegende sonstige Erklärung vor, muss eine endgültige Festsetzung auch dann noch erfolgen, wenn die Jahresfrist bereits verstrichen ist. Eventuell fehlende Unterlagen sind anzufordern.

6. Nachgereichte Unterlagen nach endgültiger Festsetzung

Endgültige Festsetzung durch Verwaltungsakt und innerhalb der Widerspruchsfrist

Hat der SGB II-Träger die Leistungen innerhalb der Jahresfrist gem. § 41a Abs. 3 SGB II endgültig festgesetzt und es

- wird **fristgemäß** hiergegen Widerspruch erhoben
oder
- Unterlagen werden eingereicht, die als **fristgemäß** erhobener Widerspruch zu werten sind,

so sind im Widerspruchsverfahren (bis zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch innerhalb des Jobcenters) nachgereichte Unterlagen zu berücksichtigen.³ Die Leistungen sind neu zu berechnen.

Soweit sich die Leistungshöhe zu Gunsten der Leistungsberechtigten verändert, ist ein geänderter Bescheid über die endgültige Festsetzung zu erlassen, soweit dem Widerspruch dadurch voll abgeholfen wird. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten und die Kostenübernahme werden nicht für notwendig erachtet, sofern lediglich Mitwirkungspflichten nachgeholt wurden.

Soweit sich in Ausnahmefällen die Leistungshöhe zu Lasten der Leistungsberechtigten verändert, ist

- der Vorgang nach Durchführung des Vorverfahrens an JBC.21 und
- eine Schadensmeldung an JBC.24 weiterzuleiten.

Endgültige Festsetzung durch Verwaltungsakt und außerhalb der Widerspruchsfrist

Ein verfristet erhobener Widerspruch ist mit dem Einverständnis der leistungsberechtigten Person als Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X zu behandeln. Ansonsten ist der Widerspruch an JBC.21 weiterzuleiten.

Im Rahmen des Überprüfungsantrages ist nur zu prüfen, ob das Mitwirkungsverfahren gem. § 41a Abs. 3 SGB II ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte oder ob es ggfs. nicht von der Person zu vertretende Hinderungsgründe für das fristgemäße Einreichen der Unterlagen gab. Sollte ein Nichtverschulden vorliegen, sind die Leistungen neu zu berechnen.

Sollte die leistungsberechtigte Person als Grund für die Verzögerung bzw. das verspätete Einreichen von Unterlagen nach erfolgter abschließender Festsetzung Handlungen eines von ihr beauftragten Dritten (z.B. einer Steuerberaterin) angeben, muss die leistungsberechtigte Person sich dieses Handeln selbst zuschreiben lassen.

Darüber hinaus sind die nachgereichten Unterlagen nicht mehr zu berücksichtigen (Ausnahme nachgereichte Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, siehe C.7).

„Unklare“ Unterlagen

Ein Widerspruch muss nicht ausdrücklich als solcher benannt worden sein. Aus dem Kontext (Begleitschreiben o.ä.) muss jedoch erkennbar sein, dass die Nachweise eingereicht wurden, da die leistungsbeziehende Person mit der abschließenden Entscheidung nicht einverstanden war.

Im Falle von kommentarlos eingereichten Unterlagen, die nicht als Widerspruch bewertet werden können, soll jedoch eine Überprüfung von Amts wegen nach § 44 SGB X erfolgen.

Werden die Unterlagen

- innerhalb der Widerspruchsfrist eingereicht, sind nach Prüfung eventuelle Nachzahlungen auszukehren und ein Änderungsbescheid ist zu erlassen.

³ BSG-Urteil B 4 AS 39/17 R vom 12.09.2018

- außerhalb der Widerspruchsfrist eingereicht, werden eventuelle Nachzahlungen nicht ausgekehrt.

Sollte sich aus den Unterlagen eine Überzahlung ergeben, ist in beiden Fällen eine Schadensmeldung an JBC.24 zu erstellen, um eine Rückforderung nach §§ 45 ff. SGB X zu prüfen.

Endgültige Festsetzung per gesetzliche Fiktion nach Ablauf der Jahresfrist

Sollte in Ausnahmefällen keine abschließende Festsetzung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums erfolgt sein, gelten die Leistungen per gesetzlicher Fiktion als endgültig festgesetzt. Nach Eintritt einer gesetzlichen Fiktion der endgültigen Festsetzung eingereichte Unterlagen können keine Berücksichtigung mehr finden (Ausnahme nachgereichte Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, siehe C.7)..

7. Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen nach der endgültigen Festsetzung bzw. nach Eintritt der Fiktion der endgültigen Festsetzung

Nachzahlungen können grundsätzlich nur bis zur Bestandskraft einer „endgültigen Festsetzung innerhalb der Jahresfrist“ geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. in den Ausnahmefällen einer endgültigen Festsetzung per gesetzlicher Fiktion wegen Ablauf der Jahresfrist gem. 41a Abs. 5 SGB II können keine Nachzahlungen geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon gilt:

Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen können bis auf weiteres im Rahmen einer Standardreduzierung weiterhin - nach Bestandskraft einer endgültigen Festsetzung innerhalb der Jahresfrist - übernommen werden,

- wenn ihre Fälligkeit in den Bewilligungszeitraum der endgültigen Festsetzung fällt,
- falls im Rahmen der endgültigen Festsetzung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden konnten,
- die sonstigen Voraussetzungen gem. § 22 SGB II vorliegen und
- über die Ansprüche des Bewilligungszeitraums, in den die Fälligkeit der Nachzahlung fällt, in der Frist des § 44 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II abschließend entschieden wurde. Bei Geltung der gesetzlichen Fiktion ist als Entscheidungszeitpunkt der Eintritt der Fiktion und nicht das Ende des vorläufigen BWZ anzusehen (nach Meistbegünstigungsprinzip).

Hierbei ist darauf zu achten, dass Nachzahlungsansprüche zunächst eine bestehende Erstattungsforderung reduzieren bevor sie an die leistungsberechtigte Person ausgekehrt werden.

Hierfür ist neben dem Heiz- und Betriebskostenbescheid ein neuer Bescheid über die endgültige Festsetzung sowie angepasste Erstattungsbescheide für die Personen der Bedarfsgemeinschaft in diesem Zeitraum zu erlassen.

Im Falle einer vorherigen Festsetzung der Leistungen auf null (wegen fehlender Mitwirkung) für den Monat, in dem die Nachzahlung fällig war, ist die Übernahme einer Nachzahlung aufgrund einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung nicht möglich.

Beispiel:

Über die Ansprüche einer leistungsberechtigten Person wurde vorläufig entschieden. Es gab einen vorläufigen Bewilligungszeitraum vom 01.03.2018 bis 31.08.2018 und einen weiteren vom 01.09.2018 bis 28.02.2019.

Die Leistungen für den zweiten Bewilligungszeitraum wurden mit Bescheid vom 01.06.2019 endgültig festgesetzt. Beim ersten Bewilligungszeitraum erfolgte keine endgültige Festsetzung und die Endgültigkeitsfiktion ist daher am 01.09.2019 eingetreten.

Am 30.12.2020 wird für beide Bewilligungszeiträume ein Überprüfungsantrag gestellt.

Obwohl der Überprüfungszeitraum nach § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II grundsätzlich nur bis an den Beginn des Jahres 2019 zurückreicht, sind beide Zeiträume vollständig zu überprüfen.

Für den zweiten Zeitraum ergibt sich dies daraus, dass die endgültige Festsetzung erst am 01.06.2019 erfolgte und die maßgebliche Entscheidung daher innerhalb des Überprüfungszeitraums liegt.

Für den älteren Zeitraum wird zugunsten der Leistungsberechtigten fingiert, dass eine solche Entscheidung am 01.09.2019 – dem Tag des Eintritts der Endgültigkeitsfiktion und innerhalb des Überprüfungszeitraums – getroffen worden ist.

Der Prüfungsmaßstab wird hierdurch jedoch nicht beeinflusst (siehe hierzu C.6).

8. Können nach der endgültigen Festsetzung noch Überzahlungen geltend gemacht werden?

Hat der SGB II - Träger die Leistungen gem. § 41a Abs. 3 SGB III endgültig festgesetzt und stellt sich erst danach heraus, dass leistungserhebliche Tatsachen nicht oder falsch berücksichtigt worden sind, ist eine Schadensmeldung an JBC.24 zu veranlassen. Von dort wird ein Rückforderungsverfahren gem. §§ 45 ff. SGB X in die Wege geleitet.

Beispiel:

Der SGB II-Träger hat die Leistungen innerhalb der Jahresfrist endgültig festgesetzt gem. § 41a Abs. 3 SGB II. Durch einen anonymen Hinweis erfährt er, dass der Ehepartner einer leistungsberechtigten Person während des gesamten Bewilligungszeitraumes in Vollzeit studiert hat und wegen § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossen war.

In diesem Fall hat der SGB II-Träger die Möglichkeit - sofern sich die Hinweise als zutreffend erweisen - die Leistungen gem. § 45 SGB X teilweise aufzuheben und die Erstattung der Leistungen geltend zu machen.

Es ist eine Schadensmeldung an JBC.24 zu erstellen. JBC.24 ist in diesem Fall für die Rückforderung zuständig.

9. Können nach der Fiktion der endgültigen Festsetzung (Ablauf der Jahresfrist) Überzahlungen geltend gemacht werden?

Hier ist zu differenzieren:

a) Keine Erstattungen wegen leistungserheblicher Tatsachen, die sich auf den Grund der Vorläufigkeit beziehen

Wegen leistungserheblicher Tatsachen, die sich auf den Grund der Vorläufigkeit beziehen, kann der SGB II – Träger keine Erstattungsforderungen mehr geltend machen, wenn die Jahresfrist verstrichen ist.

Beispiel:

Einer leistungsberechtigten Person wurden vorläufig für den Zeitraum von Januar bis Juni Leistungen bewilligt. Grund der Vorläufigkeit war schwankendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Mit Mitwirkungsschreiben nach § 41a Abs. 3 SGB II vom 01.07. und Erinnerungsschreiben vom 01.08. wird die Person jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat aufgefordert, die Unterlagen bezüglich der Erwerbstätigkeit einzureichen. Die Unterlagen werden am 31.08. eingereicht. Versehentlich wird übersehen, die Leistungen für den Zeitraum von Januar bis zum Juli innerhalb der Jahresfrist endgültig festzusetzen. Im August des Folgejahres wird dieses Versäumnis festgestellt mit dem Ergebnis, dass der SGB II-Träger gegen die leistungsberechtigte Person aufgrund der eingereichten Nachweise für den Zeitraum von Januar bis zum Juli des Vorjahres eine Erstattungsforderung in Höhe von 2.000 € hätte.

Da die Jahresfrist abgelaufen ist und mithin die Fiktion der endgültigen Festsetzung seit dem 01.07. des Folgejahres gilt, kann die Erstattungsforderung nicht mehr geltend gemacht werden. Hier ist keine Schadensmeldung an JBC.24 zu erstellen, da ein Rückforderungsverfahren gem. §§ 45 ff. SGB X in der Regel nicht möglich ist.

Unerheblich ist hierbei, ob es für die vorläufige Bewilligung evtl. mehrere Vorläufigkeitsgründe gegeben hat.

b) Erstattungsforderungen wegen leistungserheblicher Tatsachen, die sich nicht auf den Grund der Vorläufigkeit beziehen, sind möglich

Gem. § 41a Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB II gelten die Leistungen nicht als endgültig festgesetzt, wenn

- der Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe besteht (Überzahlung)
und
- die Überzahlung aus einem Grund entstanden ist, der nichts mit dem Vorläufigkeitsgrund zu tun hat
und
- der SGB II - Träger die Leistungen nunmehr innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Grundes, spätestens aber 10 Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Bewilligung, endgültig festsetzt.

Damit soll sichergestellt werden, dass zum Beispiel Personen, die den SGB II-Träger pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen haben, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion ziehen können.

Dies wäre beispielsweise gegeben, wenn wegen schwankenden Einkommens eine vorläufige Entscheidung getroffen worden wäre und sich erst zwei Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes herausstellen würde, dass die leistungsbeziehende Person bedarfsdeckendes Vermögen verschwiegen hat. Sodann hätte der SGB II - Träger wie bei § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ein Jahr ab Kenntnis der Tatsache (hier Vermögen) Zeit, die Leistungen unter Einbeziehung der neuen Erkenntnisse endgültig festzusetzen und die Erstattungsforderung geltend zu machen.

Beispiel:

Einer Person werden wegen der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit vorläufig Leistungen für den Zeitraum von Januar bis Juni bewilligt. Der SGB II - Träger erlässt innerhalb der Jahresfrist keine endgültige Festsetzung. Zwei Jahre später erfährt der SGB II - Träger folgendes: Der Ehepartner der selbständigen Person hatte im Zeitraum von Januar bis Juni unberücksichtigtes Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung.

Hier kann trotz Ablauf der Jahresfrist noch eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Diese muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der leistungserheblichen Tatsachen (hier der geringfügigen Beschäftigung) und spätestens 10 Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Bewilligung erfolgen. Die Leistungen sind zu erstatten.

Das tatsächliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist in diesem Fall ebenfalls zu berücksichtigen. Sollte sich dann aber in der Summe ein Nachzahlungsbetrag zugunsten der leistungsberechtigten Personen ergeben, greift wieder die Fiktion der endgültigen Festsetzung. Es bestünde dann kein Nachzahlungsanspruch. Denn die Fiktion der endgültigen Festsetzung im Sinne von § 41a Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB II greift nur dann nicht, wenn sich kein oder ein geringer Leistungsanspruch ergibt.

Bei Meldungen aus dem Datenabgleich ist der Punkt E. Datenabgleich/Prüfung einer Ordnungswidrigkeit bzw. Einleitung eines Strafverfahrens zu beachten.

c) Fazit:

Der Vorläufigkeitsgrund ist nicht nur aufgrund der hinreichenden Bestimmtheit eines Bescheides so konkret wie möglich zu benennen, sondern auch damit später bekannt werdende Forderungen geltend gemacht werden können.

Beispiel:

Im Weiterbewilligungsantrag gibt eine leistungsberechtigte Person an, schwankendes Einkommen zu erzielen. Nach Ablauf der Jahresfrist ohne endgültige Festsetzung wird ein unberücksichtigter Minijob der Partnerin bekannt.

Je nach Benennung des Vorläufigkeitsgrundes im Bewilligungsbescheid gibt es unterschiedliche Folgen hinsichtlich der Festsetzungsfiktion und möglicher Erstattung:

- „...vorläufig wegen schwankenden Einkommens...“

→ das weitere Einkommen kann nicht mehr im Rahmen der endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden
→ keine Schadensmeldung an JBC.24, da eine Rückforderung nach §§ 45, 48 SGB X nicht möglich ist

- „...vorläufig aufgrund des schwankenden Einkommens von Person A bei der Fa. X...“
→ das weitere Einkommen kann im Rahmen einer endgültigen Festsetzung noch innerhalb einer neuen Jahresfrist ab Bekanntwerden des bislang unberücksichtigten Einkommens berücksichtigt und eine Erstattung geltend gemacht werden

10. Ist im Rahmen der endgültigen Festsetzung ein Durchschnittseinkommen zu bilden?

Gem. § 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II ist im Rahmen der endgültigen Festsetzung grundsätzlich zwingend ein Durchschnittseinkommen für jede Einkommensart zu bilden.

Soweit es bereits in einzelnen Monaten zu einer vorläufigen Änderung aufgrund von Bedarfsunterdeckung und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommens gekommen ist, wird im Rahmen der abschließenden Festsetzung trotzdem ein Durchschnittseinkommen gebildet unter den Einschränkungen der folgenden Ausnahmen.

Ausnahmen vom Durchschnittseinkommen gem. § 41a Abs. 4 Satz 2 SGB II:

Nr. 1)

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde wegen fehlender Nachweise gem. § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II für einzelne Monate festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht (siehe C.4).

Nr. 2)

Das Durchschnittseinkommen ist nicht zu bilden, wenn der Leistungsanspruch bei Zugrundelegung des Spitzeinkommens in mindestens einem Monat entfällt. Dies hat den Hintergrund, dass Einkommensüberschüsse aus einem Monat nicht in anderen Monaten bedarfsmindernd angerechnet werden sollen.

Daher erfolgt die Prüfung folgendermaßen:

- Prüfung des monatlichen Spitzeinkommens (inkl. möglicher einmaliger Einnahmen, die in diesem Prüfungsschritt immer ohne Aufteilung auf 6 Monate und immer nur im Zuflussmonat berücksichtigt werden)
- entfällt dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft in keinem Monat:
Es ist bei der endgültigen Festsetzung das Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen.
- entfällt dadurch die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft in mindestens einem Monat:
Es ist bei der endgültigen Festsetzung kein Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen, sondern die allgemeinen SGB II-Regelungen sind anzuwenden.

Zum weiteren Umgang mit einmaligen Einnahmen siehe Punkt C.12.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person hat einen monatlich gleichbleibenden Bedarf in Höhe von 800,00 Euro. Durchschnittlich wurden 775 € anzurechnendes Einkommen erzielt.

Tatsächlich wurden im Januar 900 € und in den restlichen 5 Monaten gleichbleibend 750 € monatlich an anzurechnendem Einkommen erzielt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe
Bedarf	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	
<u>richtige</u> endgültige Festsetzung nach vorläufig bewilligtem Neuantrag							
EK <u>tatsächlich</u>	900,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	4.650,00 €
Anspruch	- €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	250,00 €
<u>falsche</u> abschließende Festsetzung nach vorläufig bewilligtem Neuantrag							
EK <u>durchschn.</u>	775,00 €	775,00 €	775,00 €	775,00 €	775,00 €	775,00 €	4.650,00 €
Anspruch	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	150,00 €

Ausnahme bei U25

Sollte unter Berücksichtigung des Spitzeinkommens die Hilfebedürftigkeit eines unter 25-jährigen, unverheirateten Kindes in einem oder mehreren Monaten entfallen, die elterliche Bedarfsgemeinschaft aber durchgängig hilfebedürftig sein, so ist die Ausnahme von der Pflicht zur Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens **nicht** erfüllt. Es ist bei allen Personen (auch dem unter 25-jährigen, unverheirateten Kind) ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, da nicht in mindestens einem Monat die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft beseitigt wird. Ein möglicher Kindergeldüberschuss ist bei den Eltern ebenfalls in einem monatlichen Durchschnitt zu berücksichtigen, ggfs. durch eine manuelle Berechnung.

Für U25, die zusätzlich noch einem anderen Leistungsausschluss unterliegen, sind die Regelungen unter C.15 anzuwenden.

In der Anlage des Hinweises befindet sich unten stehend ein Prüfschema für endgültige Festsetzungen zur Prüfung des Vorliegens einer Ausnahme von der Berücksichtigung des Einkommens als Durchschnittseinkommen gem. § 41 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II.

Nr. 3)

Das Durchschnittseinkommen ist ebenfalls nicht zu bilden, wenn vor der abschließenden Festsetzung eine Entscheidung auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt wird.

Erstattungsansprüche

Bei Einkommensarten, für die ein Erstattungsanspruch im vorläufigen Bewilligungszeitraum abgewickelt wurde, wird kein Durchschnittseinkommen gebildet.

Hinzu kommen noch **Ausnahmen bei Personenwechsel** (Einzug, Auszug, Heirat, Geburt, Tod) innerhalb der Bedarfsgemeinschaft bei nicht-selbständigen Personen im betroffenen Zeitraum (siehe Punkt C.14) und **bei Personen, die dem Grunde nach von Leistungen ausgeschlossen sind** (siehe Punkt C.15).

11. Wie wird das Durchschnittseinkommen im Rahmen der endgültigen Festsetzung gebildet?

Als monatliches Durchschnittseinkommen ist nach § 41a Abs. 4 Satz 3 SGB II für jeden Kalendermonat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.⁴ Das Durchschnittseinkommen wird aus dem Durchschnitt der Einkünfte des vorläufig bewilligten Zeitraumes (i.d.R. sechs Monate) je Person und je Einkommensart errechnet, da für die Einkommensarten unterschiedliche Absetzbeträge gelten können.

Hierbei fließen geringere Einkommen aus Teilmonaten bei Beginn oder Ende einer Beschäftigung sowie Monate ohne Einkommen mit in den Durchschnitt ein. Auch bei Einkommensarten, die nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum bezogen werden, wird ein Durchschnittseinkommen i.d.R. über den kompletten Bewilligungszeitraum gebildet.

Die Ermittlung des jeweiligen Durchschnittseinkommens ist in D3 nachvollziehbar zu dokumentieren.

Während des vorläufigen Bewilligungszeitraums sind bei Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes die unter B.7 beschriebenen Regelungen zur Aufhebung des Bewilligungszeitraumes zu beachten.

Die Einkommensfreibeträge nach § 11b SGB II werden bei der endgültigen Festsetzung erst nach Ermittlung des jeweiligen Durchschnittseinkommens abgesetzt.

Andere Freibeträge bzw. nach § 11a SGB II außer Betracht bleibende Einnahmen wie zum Beispiel

- Elterngeldfreibeträge nach § 10 Abs. 5 BEEG,
- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG oder
- sonstige nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 11a SGB II

werden vor der Bildung des Durchschnittseinkommens berücksichtigt. Aus dem anrechenbaren Einkommen ist sodann allerdings ein Durchschnittseinkommen über den jeweiligen Bewilligungsabschnitt zu bilden.

⁴ BSG-Urteil B 14 AS 44/18 vom 11.07.2019

Sonderregelungen vorangegangener Versionen des Hinweises zu Vorschüssen oder Nachzahlungen von Erwerbseinkommen sind entfallen. Es kommt nur auf den Zufluss des jeweiligen Einkommens an. Liegt kein Verbot von der Bildung eines Durchschnittseinkommens vor und ist Erwerbseinkommen im nun endgültig festzusetzenden Bewilligungszeitraum zugeflossen, so wird es im Durchschnitt auf die Monate des Bewilligungszeitraums verteilt. Danach erfolgt die Freibetragsberechnung gem. § 11b SGB II.

Gehören einzelne Personen nicht durchgängig der Bedarfsgemeinschaft an und wird der Bewilligungszeitraum nicht gesplittet (vgl. C.14), so kann das Durchschnittseinkommen dieser Personen nur aus den Monaten ihrer Mitgliedschaft in dieser Bedarfsgemeinschaft ermittelt und auch nur auf diese Monate verteilt werden. Bei Neugeborenen gilt dies ab ihrer Geburt.

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Für die Berücksichtigung von Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft gelten die Regelungen des § 3 Alg II-VO als *lex specialis* (vorrangige Spezialvorschrift). Demnach wird in diesen Fällen zwar ebenfalls ein Durchschnittseinkommen ermittelt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Durchschnitt ggfs. nicht für den gesamten Bewilligungsabschnitt be- und angerechnet wird. Wird eine solche Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ALG II-VO).

Beispiele:**Beispiel mit schwankendem Erwerbseinkommen:**

Eine leistungsberechtigte Person erzielt schwankendes Erwerbseinkommen. Im Monat April fließt kein Erwerbseinkommen zu.

Die Hilfebedürftigkeit entfällt bei Berücksichtigung des Spitzeinkommens in keinem Monat. Somit besteht die Pflicht zur Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summe
	Spitz-Einkommen						
Erwerbs-EK	166,00 €	260,00 €	24,00 €	- €	389,00 €	85,00 €	924,00 €
Freibetrag	113,20 €	132,00 €	24,00 €	- €	157,80 €	85,00 €	512,00 €
	Ø-Einkommen						
Erwerbs-EK	154,00 €	154,00 €	154,00 €	154,00 €	154,00 €	154,00 €	924,00 €
Freibetrag	110,80 €	110,80 €	110,80 €	110,80 €	110,80 €	110,80 €	664,80 €

Beispiel mit mehreren Einkommen:

*Zwei leistungsberechtigten Partnern*innen (P1 und P2) mit Kind werden vorläufig Leistungen bewilligt im Zeitraum April bis September. P1 erzielt schwankendes Erwerbseinkommen, P2 verfügt über ein gleichbleibendes Erwerbseinkommen. Für das Kind wird Kindergeld sowie eine Halbwaisenrente gezahlt.*

Ab dem Monat Juli endet die Beschäftigung von P2. Ebenfalls im Juli endet der Halbwaisenrentenanspruch des Kindes und das Kindergeld wird erhöht.

Die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft entfällt bei Berücksichtigung des Spitzeinkommens in keinem Monat.

Während des vorläufigen Zeitraums ist wahrscheinlich aufgrund von Bedarfsunterdeckung ein vorläufiger Änderungsbescheid mit der angepassten Einkommenssituation ab Juli zu erstellen. Es liegt keine Ausnahme von der Pflicht zur Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens vor. Im Rahmen der endgültigen Festsetzung sind alle vorhandenen Einkommen bei den jeweiligen Personen in einem gleichbleibenden Durchschnitt anzurechnen, auch wenn

- die Kindergelderhöhung ab Juli bei der vorläufigen Bewilligung schon Berücksichtigung gefunden hat und
- das gleichbleibende Einkommen von P2 sowie die Halbwaisenrente des Kindes keinen Vorläufigkeitstatbestand dargestellt haben und nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum erzielt wurden.

Beispiel „Geburt“:

Einer schwangeren leistungsberechtigten Frau wurden vorläufig Leistungen für den Zeitraum Januar bis Juni ohne Anrechnung von Einkommen bewilligt. Das Kind wird am 01.02. geboren. Ab dem Monat Februar erhält die Mutter 450 € (Basis-) Elterngeld ohne Geschwisterboni. Im Monat März werden 400 € und ab April gleichbleibend 200 € Unterhalt an das Kind gezahlt. Ebenfalls im Monat März fließen 408 € Kindergeld (für Februar und März) und ab April gleichbleibend 204 € zu.

Anfang Mai liegen alle notwendigen Unterlagen für eine endgültige Festsetzung vor und werden bearbeitet. Es liegt keine Ausnahme von der Pflicht zur Bildung eines Durchschnittseinkommens vor.

Der tatsächliche Einkommenszufluss ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	vorläufiger BWZ					
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	tatsächlicher Zufluss					
Elterngeld		450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Kindergeld			408,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €
Unterhalt			400,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €

Der Vorläufigkeitsgrund ist hier ebenfalls nach Geburt und Wegfall der Einkommensschwankungen entfallen (vgl. B.7). Die vorläufige Entscheidung ist aufzuheben, da die Bearbeitung und Zustellung des Bescheides noch innerhalb des ursprünglichen vorläufigen Bewilligungszeitraums erfolgt. Eine Neubewilligung erfolgt unter Berücksichtigung des gleichbleibenden Einkommens. Es wird jedoch keine endgültige Festsetzung für Monate in der Zukunft vorgenommen.

Fraglich ist allerdings wieder, zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung zu erfolgen hat.

Der Vorläufigkeitsgrund ist nach Geburt und ab gleichbleibendem Einkommenszufluss - ab April - entfallen. In April und Mai sind jedoch durch die Geburt und das bislang unberücksichtigte Einkommen Überzahlungen entstanden. Somit erfolgt die Aufhebung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit anschließender Neubewilligung lediglich für die Zukunft (**Juni**) mit einem AKDN Änderungsbescheid und dem Textbaustein „41a_Umwandlung_vorl_in_endg_Bewilligung“ (vgl. hierzu auch B.7). Bei der Neubewilligung für den Monat Juni wird das tatsächlich zufließende Einkommen zugrunde gelegt.

Eine endgültige Festsetzung ist somit nur noch für 5 Monate (**Januar bis Mai**) durchzuführen.

Die Freibeträge des Elterngeldes sind nicht in § 11b SGB II geregelt, sondern in § 10 Abs. 5 BEEG. Das monatliche Elterngeld i.H.v. 450 € ist daher vor Bildung des Durchschnittseinkommens um den (hier maximalen) Freibetrag i.H.v. 300 € zu bereinigen.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Summe
„zu berücksichtigendes“ Spitz-Einkommen nach Elterngeldbereinigung						

Elterngeld		150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	600,00 €
Kindergeld			408,00 €	204,00 €	204,00 €	816,00 €
Unterhalt			400,00 €	200,00 €	200,00 €	800,00 €

Laut Sachverhalt entfällt die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft in keinem Monat. Es besteht daher die Pflicht zur Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Somit verbleibt ein zu verteilender Elterngeldbetrag i.H.v. 150 € pro Monat aus dem Zeitraum Februar bis Mai (insgesamt 600 €). Bei Bildung des Durchschnittseinkommens ist dieses von Januar bis Mai i.H.v. monatlich 120 (600 € / 5 Monate) € zu berücksichtigen.

Kindergeld ist zwar grds. Einkommen der kindergeldberechtigten Person. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II erfolgt jedoch eine Anrechnung bei dem Kind, soweit es das Kindergeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt. Aus dieser Einschränkung des SGB II leitet sich ab, dass das Kindergeld erst ab dem Monat der Geburt bei der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist.

Das Kindergeld aus dem Zeitraum Februar bis Mai darf bei Bildung des Durchschnittseinkommens daher nicht im Januar bei der Mutter (Monat vor der Geburt) berücksichtigt werden. Es ist mit einem gleichbleibenden Betrag i.H.v. 204 € ab dem Monat der Geburt beim Kind zu berücksichtigen (816 € / 4 Monate). Ein möglicher nicht benötigter Überschuss beim Kind müsste auf die Mutter (ab dem Monat der Geburt) umverteilt werden.

Kindunterhalt ist Einkommen des Kindes und kann daher auch nur bei ihm und erst ab Geburt berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt mit einem gleichbleibenden Durchschnittseinkommen i.H.v. 200 € (800 € / 4 Monate).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Summe
Ø-Einkommen						
Elterngeld	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	600,00 €
Kindergeld		204,00 €	204,00 €	204,00 €	204,00 €	816,00 €
Unterhalt		200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	800,00 €

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO ist von dem Einkommen der Mutter in jedem Monat (Januar bis laufend) die 30 €-Versicherungspauschale vom Einkommen in Abzug zu bringen. Dies würde jedoch nicht gelten in einem Monat, in dem Erwerbseinkommen von über 30 € berücksichtigt würde. Hier wäre die 30 €-Versicherungspauschale im Grundfreibetrag gem. § 11b Abs. 2 SGB II enthalten.

12. Wie wird eine einmalige Einnahme im Durchschnittseinkommen bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt?

In dem (jeweiligen) Durchschnittseinkommen ist – soweit keine Ausnahme von der Pflicht zur Bildung eines Durchschnittseinkommens vorliegt (siehe C.9) – auch eine einmalige Einnahme zu verteilen.

Die Art der einmaligen Einnahme spielt dabei keine Rolle. So wird aus einem Weihnachtsgeld oder einer Abfindung (Erwerbseinkommen) genauso ein Durchschnitt gebildet und gleichmäßig über die Monate des Bewilligungszeitraumes verteilt wie aus einer Einkommenssteuer-Erstattung oder einer Nachzahlung aus laufenden (anderen) Sozialleistungen.

Bevor das Durchschnittseinkommen gebildet wird, ist zu ermitteln, ob eine durchgängige Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft besteht. Ansonsten würde ein Ausschlussgrund für die Bildung des Durchschnittseinkommens vorliegen (§ 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Hierbei ist das jeweilige monatliche Einkommen nach Zufluss zu berücksichtigen. Das gilt auch für einmalige Einnahmen. Diese werden (in diesem Prüfungsschritt zunächst) ebenfalls im Zuflussmonat angerechnet – unabhängig davon, ob sie bei der vorläufigen Bewilligung bereits Berücksichtigung fanden.

Sollte ein unter 25-jähriges Kind durch die Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme aus der Bedarfsgemeinschaft fallen, bleibt dies für die Frage, ob ein Durchschnittseinkommen zu bilden ist, außer Betracht, sofern mindestens ein anderes Mitglied der ursprünglichen Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig bleibt.

Durchgängige Hilfebedürftigkeit

Bleibt die Hilfebedürftigkeit in jedem Monat des Bewilligungsabschnitts bestehen, so ist ein Durchschnittseinkommen gem. § 41a Abs. 4 SGB II zu bilden, bei dem die einmalige Einnahme gleichmäßig auf die Monate des Bewilligungszeitraumes verteilt wird.

Hilfebedürftigkeit entfällt

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft in mindestens einem Monat, dann erfolgt eine Einkommensanrechnung nicht nach dem Durchschnittseinkommen gem. § 41a Abs. 4 SGB II. Es werden die gewöhnlichen Regelungen des SGB II hinsichtlich der Einkommensanrechnung angewandt. Es ist zu prüfen, ob der Monat der Berücksichtigung der einmaligen Einnahme in den Zeitraum der vorläufigen Bewilligung fällt.

Dabei ist entscheidend, ob die einmalige Einnahme bereits bei der vorläufigen Bewilligung (ggfs. nur geschätzt) im Zuflussmonat berücksichtigt wurde.

- Fand eine Berücksichtigung statt, so erfolgt die Anrechnung auch zunächst im Zuflussmonat.
- Wurde die einmalige Einnahme nicht berücksichtigt, so erfolgt die Anrechnung im Folgemonat nach Zufluss (§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Eine Verteilung der einmaligen Einnahme auf 6 Monate erfolgt gem. § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme im Anrechnungsmonat entfällt.

Eine Verteilung einer einmaligen Einnahme auf 6 Monate erfolgt folglich nie in Fällen mit durchgehender Hilfebedürftigkeit und Bildung eines Durchschnittseinkommens.

Beispiel „Weihnachtsgeld“:

Der Bescheid für den Zeitraum von Oktober bis März wurde vorläufig aufgrund schwankender Einkommensverhältnisse bewilligt. Der Einkommenszufluss erfolgt immer zum Ende des laufenden Monats. Mit dem Lohn für den Monat November wird zusätzlich Weihnachtsgeld als eine einmalige Einnahme gezahlt, die in einer geschätzten Höhe auch bereits bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt wurde. Es liegt keine Ausnahme der Pflicht zur Bildung eines Durchschnittseinkommens vor.

Bei dem Prüfschritt „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ wird das Weihnachtsgeld (unabhängig von einer Berücksichtigung in der vorläufigen Bewilligung) im Zuflussmonat November berücksichtigt. Da die Hilfebedürftigkeit in diesem Beispiel nicht entfällt, ist ein Durchschnittseinkommen zu bilden, wobei das volle Weihnachtsgeld auf die Monate Oktober bis März verteilt wird. Dabei ist auch unerheblich, ob bzw. in welchen Monaten eine Arbeitsleistung erbracht worden ist, mit der das Weihnachtsgeld verdient wurde. Der Grundfreibetrag gem. § 11b Abs. 2 SGB II ist in jedem Monat zu gewähren.

Auch einmalige Einnahmen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren, werden in einem Durchschnittseinkommen über den gesamten Bewilligungszeitraum berücksichtigt.

Beispiel „Steuerrückerstattung“:

Der Bescheid für den Zeitraum von Oktober bis März wurde vorläufig bewilligt aufgrund schwankender Einkommensverhältnisse. Im Monat Dezember fließt eine Einkommenssteuerrückerstattung zu, mit der zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung nicht zu rechnen war. Hilfebedürftigkeit besteht durchgängig - unabhängig davon, in welchem Monat die Rückerstattung angerechnet würde.

Die einmalige Einnahme wurde in diesem Beispiel nicht bereits bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt. Unabhängig davon erfolgt im Prüfschritt „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme trotzdem im Zuflussmonat Dezember. Laut Sachverhalt bleibt die Hilfebedürftigkeit durchgängig bestehen. Die Steuerrückerstattung ist gleichmäßig auf die Monate des Bewilligungszeitraumes zu verteilen. Die 30-€-Versicherungspauschale ist in jedem Monat in Abzug zu bringen (soweit noch nicht im Grundfreibetrag gem. § 11b Abs. 2 SGB II berücksichtigt).

Beispiel „Erbchaft“:

Der Bescheid für den Zeitraum von Oktober bis März wurde vorläufig bewilligt aufgrund schwankender Einkommensverhältnisse. Im Monat Februar fließen 1.500 € aus einer unerwarteten Erbschaft zu (Erbfall während des laufenden Leistungsbezuges). Die Hilfebedürftigkeit wird dadurch in diesem Monat beseitigt.

Die einmalige Einnahme ist zunächst im Zuflussmonat Februar zu berücksichtigen. Da die Hilfebedürftigkeit in mindestens einem Monat entfallen ist, liegt ein Verbot zur Bildung des Durchschnittseinkommens gem. § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II vor. Somit sind die allgemeinen Regelungen des SGB II zur Berücksichtigung von Einkommen anzuwenden. Dies bedeutet grundsätzlich die Berücksichtigung des schwankenden Erwerbseinkommens nach dem jeweiligen Zufluss. Zum anderen erfolgt die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme nach § 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II. Da für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, muss sie im Folgemonat März berücksichtigt werden

Entfällt der Leistungsanspruch des Monats März (Folgemonat nach Zufluss) durch Berücksichtigung der einmaligen Einnahme, so ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten (März – August) gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Diese Anrechnung bleibt sowohl bei einer folgenden vorläufigen Bewilligung als auch bei einer endgültigen Festsetzung des Zeitraums April bis September bestehen und wird nicht verändert. D.h. sollte das Ergebnis der Prüfung des folgenden Bewilligungszeitraumes sein, dass ein Durchschnittseinkommen gem. § 41a Abs. 4 SGB II zu berücksichtigen ist, so gilt dies nicht für die aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum verteilten einmaligen Einnahme in den Monaten April bis August. Diese wird in den entsprechenden Monaten zum ansonsten gleichbleibenden Durchschnittseinkommen hinzu gezählt.

Beispiel „Lottogewinn“:

Der Bescheid für den Zeitraum von Oktober bis März wurde vorläufig bewilligt aufgrund schwankender Einkommensverhältnisse. Im Monat März fließt ein unerwarteter Lottogewinn zu. Die Hilfebedürftigkeit wird dadurch in diesem Monat beseitigt.

Die einmalige Einnahme ist zunächst im Zuflussmonat März zu berücksichtigen. Da die Hilfebedürftigkeit in mindestens einem Monat entfallen ist, liegt ein Verbot zur Bildung des Durchschnittseinkommens gem. § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II vor. Somit sind die allgemeinen Regelungen des SGB II zur Berücksichtigung von Einkommen anzuwenden. Dies bedeutet grundsätzlich die Berücksichtigung des schwankenden Erwerbseinkommens nach dem jeweiligen Zufluss. Zum anderen erfolgt die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme nach § 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II. Da für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, muss sie im Folgemonat April berücksichtigt werden. In dem Zeitraum, der nun endgültig und ohne Durchschnittseinkommen festgesetzt werden soll (Oktober bis März), findet der Lottogewinn somit keine Berücksichtigung.

Entfällt der Leistungsanspruch des Monats April im folgenden Bewilligungszeitraum durch Berücksichtigung der einmaligen Einnahme in einem Monat, so ist die einmalige Einnahme auf einen

Zeitraum von sechs Monaten (April – September) gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Diese Anrechnung bleibt sowohl bei einer folgenden vorläufigen Bewilligung wie auch bei einer endgültigen Festsetzung des Zeitraums April bis September bestehen und wird nicht verändert. D.h. sollte das Ergebnis der Prüfung des folgenden Bewilligungszeitraumes sein, dass ein Durchschnittseinkommen gem. § 41a Abs. 4 SGB II zu berücksichtigen ist, so gilt dies nicht für die aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum verteilte einmalige Einnahme in den Monaten April bis September. Der monatliche Anrechnungsbetrag aus der einmaligen Einnahme erhöht sich hier auch nicht, wenn der Bewilligungszeitraum verkürzt würde.

In der Anlage des Hinweises befindet sich ein Prüfschema für endgültige Festsetzungen zur Prüfung des Vorliegens einer Ausnahme von der Berücksichtigung des Einkommens als Durchschnittseinkommen gem. § 41 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II.

13. Bildung eines Durchschnittseinkommens bei Verzicht auf Leistungen (§ 46 SGB I)

Gem. § 46 SGB I kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger auf Sozialleistungsansprüche verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Verzicht kann jedoch durch die antragstellenden Personen nicht genutzt werden, um die Berücksichtigung von Einkommen zu umgehen.

Auch wenn die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung nach einer wirksamen Verzichtserklärung gem. § 48 SGB X aufgehoben⁵ wurde, wirkt der ursprünglich gestellte Antrag fort.

Bei der endgültigen Festsetzung ist das Einkommen des ursprünglichen Bewilligungszeitraums (i.d.R. 6 Monate) zu ermitteln und grds. daraus ein Durchschnitt zu bilden.

- Bei selbständigen Personen ist gem. § 3 Abs. 4 Alg II-V ein Durchschnittseinkommen zu bilden; es wird auch das (möglicherweise bedarfsübersteigende) Einkommen im Zeitraum des Verzichts berücksichtigt, soweit die selbständige Tätigkeit noch weiter ausgeübt wurde.
- Bei nicht-selbständigen Personen wird nur ein 41a-Durchschnittseinkommen gebildet, wenn durchgängig Hilfebedürftigkeit bestanden hat bzw. im Verzichtszeitraum bestanden hätte, um der Ausnahmeregelung aus § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II gerecht zu werden. Ansonsten ist das monatliche Spitzeinkommen zu berücksichtigen bzw. sind die sonstigen SGB II-Vorschriften anzuwenden. Dadurch kann z.B. eine einmalige Einnahme im Zeitraum des Leistungsverzichts auf den Zeitraum anzurechnen sein, in dem der Leistungsverzicht nicht mehr gilt.

⁵ vgl. [FW der BA zu § 37 SGB II Rz. 37.31](#)

14. Dürfen im Rahmen der endgültigen Festsetzung Nachzahlungen und Überzahlungen saldiert werden?

Die Erstattung aufgrund einer endgültigen Festsetzung erfolgt nach dem Individualprinzip.

Jede volljährige Person in der Bedarfsgemeinschaft erhält einen Erstattungsbescheid; minderjährige Kinder werden über eine sorgeberechtigte Person angeschrieben.

Eine Verrechnung (pro Person) innerhalb des gesamten Bewilligungsabschnitts ist gem. § 41a Abs. 6 SGB II nunmehr gesetzlich vorgeschrieben. D.h. Überzahlungen in einem Monat sind mit Nachzahlungen aus einem anderen Monat in dem Bewilligungsabschnitt zu verrechnen.

Beispiel:

Der Bescheid für den Zeitraum von Januar bis Juni wurde aufgrund von schwankendem Einkommen vorläufig bewilligt für eine Person. Zudem wurden nicht alle Bedarfe der Unterkunft und Heizung berücksichtigt, da eine Mieterhöhung nicht mitgeteilt wurde.

Im Juni gehen folgende Unterlagen ein:

- *Mietbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Bedarfe der Unterkunft und Heizung ab Januar um monatlich 50 € höher zu berücksichtigen sind*
- *Vereinbarung und Zahlungsnachweis über erstmalig ab Mai an die leistungsbeziehende Person zu leistenden Ehegattenunterhalt: anzurechnendes Einkommen monatlich 200 €*
- *Im Übrigen entspricht das tatsächliche Einkommen im Durchschnitt dem vorläufig berücksichtigten Einkommen*
- *Die Person beantragt für die endgültige Festsetzung eine Entscheidung auf Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens (§ 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB II)*

In den Monaten Januar bis April ist eine monatliche Nachzahlung in Höhe von 50 € entstanden (insgesamt 200 € Nachzahlung).

Für die Monate Mai und Juni ergibt sich eine Überzahlung in Höhe von monatlich 150 € (insgesamt 300 €).

Es ist somit ein Erstattungsbescheid bzgl. einer Überzahlung in Höhe von insgesamt 100 € zu erlassen.

Erstattung bei der einen, Nachzahlung bei einer anderen Person innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass im Rahmen der endgültigen Festsetzung ermittelt wird, dass Leistungen bei einer Person überzahlt sind und gleichzeitig eine andere Person einen Nachzahlungsanspruch hat.

Sollte sich hieraus insgesamt ein Nachzahlungsbetrag ergeben, ist dieser auszukehren.

Sollte sich insgesamt eine Überzahlung ergeben, ist in jedem Falle eine Individualberechnung durchzuführen.

In jedem Fall (auch bei Nachzahlungen) ist es zwingend erforderlich,

- Sichtung und Speichern in d.3 der aktuellen RR-Protokolle ohne Änderungen⁶ sowie der neuen RR-Protokolle mit den Änderungen
- **die Berechnungstabelle zu nutzen und**
- **die Berechnungstabelle als Excel- Liste (nicht PDF) zur Akte zu nehmen.**

⁶ Durch Eingabe eines Regelsatzes für den betreffenden Zeitraum

15. Endgültige Festsetzung bei Personenwechsel innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

Verlassen Personen eine Bedarfsgemeinschaft während eines vorläufigen Bewilligungszeitraums oder kommen neue hinzu (Heirat, Zuzug etc.), so ist eine durchschnittliche Einkommensverteilung über den kompletten Bewilligungsabschnitt nach dem Personenwechsel ausgeschlossen (Ausnahme: Selbständige). Auch ist der Sozialdatenschutz nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft zu beachten.

Der Bewilligungsabschnitt ist zu unterteilen (splitten):

- bei Ausscheiden aus einer Bedarfsgemeinschaft zum Monatsende nach Ausscheiden
- bei Beitritt zu einer Bedarfsgemeinschaft zum Monatsbeginn des Beitritts

Auch Personen, die inzwischen nicht mehr einer ehemals vorläufig bewilligten Bedarfsgemeinschaft angehören, erhalten den abschließenden Bewilligungsbescheid für die Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens in der Bedarfsgemeinschaft. Ohne dass die aus der Bedarfsgemeinschaft ausgeschiedene Person den abschließenden Bescheid erhalten hat, kann eine individuelle Rückforderung nicht erfolgen. **Eine Saldierung zwischen verschiedenen Personen erfolgt nicht.**

Sollten sich in dem Bewilligungsbescheid vor Zuzug bzw. nach Auszug der nicht durchgängig zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person Sozialdaten von anderen Dritten befinden, mit denen nicht zeitlich parallel Leistungen bezogen wurden, so sind diese Daten zu schwärzen.

Die Verfahrensweisen unterscheiden sich allerdings in Abhängigkeit davon, ob es sich um selbständige oder nicht selbständige Personen handelt:

Bei **nicht-selbständigen Personen** sind monatliche Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, die sich aus den jeweiligen gesplitteten Bewilligungszeiträumen ergeben.

Bei **selbständigen Personen** ist ein durchgängiges Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Zeitraum Januar bis Juni wurde für die Partner M und F vorläufig bewilligt. M hat anrechenbares Erwerbseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit i.H.v. 250 – 300 €. F verzieht aufgrund einer Trennung der Partnerschaft zum 10. April in eine Nachbarstadt. M erhöht ab April seinen Gewinn und verfügt über 600 € anrechenbares Erwerbseinkommen.

Der ursprüngliche (vorläufige) Bewilligungszeitraum muss für die endgültige Festsetzung ab Wegzug des ehemaligen Partners aufgeteilt werden. Alle Teilabschnitte enthalten ein über den ursprünglich vorläufigen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten gleichbleibendes Durchschnittseinkommen:

Zeitraum 01.01. – 30.04.:

Der endgültige Festsetzungsbescheid für diesen Zeitraum ist an beide Personen der Bedarfsgemeinschaft zu versenden.

Ein möglicher Erstattungsbetrag ist von jeder Person individuell zu fordern.

Zeitraum 01.05.-30.06.:

M erhält für diesen Zeitraum alleine den Bescheid über die endgültige Festsetzung. Nachzahlungs- oder Erstattungsbeträge sind lediglich an M zu richten.

Der verzogene Partner erhält einen Aufhebungsbescheid ab 10. April aufgrund des Wegzuges in eine andere Stadt.

Beispiel:

Der Zeitraum Januar bis Juni wurde für die Partner H und M aufgrund schwankenden Erwerbseinkommens des H aus nicht-selbständiger Tätigkeit vorläufig bewilligt.

Am 05.02. zieht M aus.

Am 10.02. zieht ein unter 25-jähriges Kind des H in dessen Bedarfsgemeinschaft

Der ursprünglich sechsmonatige Bewilligungsabschnitt ist bei der endgültigen Festsetzung zu splitten in die Zeiträume

- 01.01.-31.01.
- 01.02.-28.02. und
- 01.03.-30.06.

In den einzelnen Zeiträumen ist das jeweilige Einkommen des H als Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen.

- Zeitraum 01.01.-31.01.

Der endgültige Bewilligungsbescheid über den Zeitraum wird sowohl an H als auch an die verzogene M versendet.

Ein möglicher Erstattungsbetrag ist für jede Person individuell zu fordern.

- Zeitraum 01.02.-28.02.

Der endgültige Bewilligungsbescheid über den Zeitraum wird sowohl an H als Vertreter der bestehenden Bedarfsgemeinschaft als auch an die verzogene M versendet. In dem Exemplar für M sind die personenbezogenen Daten des Kindes zu schwärzen.

Ein möglicher Erstattungsbetrag ist für jede Person individuell zu fordern.

- Zeitraum 01.03.-30.06.

Der endgültige Bewilligungsbescheid über den Zeitraum wird an H als Vertreter der bestehenden Bedarfsgemeinschaft versendet.

Ein möglicher Erstattungsbetrag ist für jede Person individuell zu fordern.

16. BG-Mitglieder ohne Leistungsanspruch

Eine Person ohne Leistungsanspruch ist im Bescheid über die endgültige Festsetzung mit Personenschlüssel 5 auszuschließen.

In diesem Bescheid ist sowohl die Person zu benennen als auch der Grund sowie der Zeitpunkt des Leistungsausschlusses entsprechend aufzuführen. Es erfolgt kein separates Anschreiben oder ein zusätzlicher Bescheid an die ausgeschlossene Person.

Beispiel:

Für eine mehrköpfige Bedarfsgemeinschaft werden Leistungen vorläufig bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird bekannt, dass eine Person durch Aufnahme eines Studiums gem. § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen ist. Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind durchgehend hilfebedürftig.

Eine endgültige Bewilligung ist zu erstellen, die mit erklärendem Ergänzungstext diese Person ausschließt.

Das Einkommen der ausgeschlossenen Person ist nicht gem. § 41a Abs. 4 SGB II als Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, sondern spitz nach dem Zufluss bzw. den sonstigen allgemeinen Regelungen über die Einkommensanrechnung des SGB II.

Einkommensanrechnung von überschüssigem Einkommen von ausgeschlossenen Personen

Bei Personen, die dem Grunde nach von Leistungen ausgeschlossen sind (z.B. Studenten im eigenen Haushalt oder Altersrentenbezieher), wird ein bei der restlichen Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigender Einkommensüberschuss nicht im Durchschnitt, sondern zunächst monatlich nach Zufluss ermittelt. Dieser monatliche Überschuss wird dann – unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen zur Bildung eines Durchschnittseinkommens, vgl. C.9 - addiert und durch die Anzahl der Monate des Bewilligungsabschnitts geteilt, um einen gleichbleibenden durchschnittlichen Überschuss bei der restlichen Bedarfsgemeinschaft nach Bedarfsanteilmethode anzurechnen.

17. Können einmalige Leistungen bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden?

Bewilligungsbescheide für einmalige Leistungen enthalten seit dem 01.12.2018 einen Vorläufigkeitszusatz und sind im Rahmen einer endgültigen Festsetzung mit zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass einmalige Leistungen gegebenenfalls im Rahmen einer endgültigen Festsetzung zu erstatten sind.

Sollte es zum Wegfall der Leistungsberechtigung aufgrund mangelnder Hilfebedürftigkeit kommen, erfolgt keine Prüfung des überschüssigen Einkommens von 7 Monaten gem. § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II bei der endgültigen Festsetzung und somit auch keine teilweise Gewährung der einmaligen Leistungen.

18. Können Bedarfe der Bildung und Teilhabe (BuT) bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden?

Bedarfe für BuT enthalten seit dem 01.12.2018 einen Vorläufigkeitszusatz und sind im Rahmen einer endgültigen Festsetzung mit zu berücksichtigen.

Eine Rückerstattung von Leistungen für BuT soll nur in den jeweils betroffenen Monaten erfolgen bei

- Nullfestsetzungen wegen fehlender Mitwirkung und
- Leistungsausschlüssen dem Grunde nach.

Hiervon ausgenommen sind aus verfahrenstechnischen Gründen Leistungen, die ohne konkreten Zahlbetrag in AKDN erfasst werden wie z.B. Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Wuppertaler Schulen nach § 28 Abs. 6 SGB II. Wurden hierfür Leistungen erbracht, so sind diese im Rahmen einer endgültigen Festsetzung nicht zu erstatten.

Überzahlungen ohne Wegfall des Leistungsbezuges, die sich auf andere SGB II-Leistungen außer BuT beziehen, sind nicht mit BuT-Leistungen zu verrechnen.

19. Wird ein Überbrückungsdarlehen bei der endgültigen Festsetzung berücksichtigt?

Ein im vorläufigen Zeitraum gewährtes Überbrückungsdarlehen gem. § 24 Abs. 4 SGB II wird im Rahmen einer endgültigen Festsetzung nicht weiter berücksichtigt.

Ein möglicher Nachzahlungsanspruch aufgrund der endgültigen Festsetzung der Leistungen reduziert kein in dem ehemals vorläufigen Bewilligungszeitraum gewährtes Darlehen. Es findet also keine Saldierung zwischen Nachzahlungsbetrag und Darlehen statt. Die Nachzahlung ist im Rahmen der endgültigen Festsetzung auszukehren und das Darlehen wird (soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen) mit den laufenden Leistungen aufgerechnet bzw. durch die Stadtkasse beigesteuert.

D. Verfahren

1. Endgültige Festsetzung und Überzahlung

Sollte sich im Rahmen der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung ergeben, ist ein Änderungsbescheid mit dem folgenden Textbaustein zu erlassen:

„41aEndg_endgültige Festsetzung Überzahlung“

ACHTUNG:

Der Textbaustein enthält eine Passage bezüglich des Mitwirkungsverfahrens gem. § 41a Abs. 3 SGB II. Sollte die leistungsberechtigte Person erforderliche Nachweise nicht oder nicht vollständig eingereicht haben und sollte der Leistungsanspruch deshalb nicht oder nur teilweise festgestellt worden sein, ist die Passage entsprechend anzupassen.

Falls alle erforderlichen Nachweise vorliegen, ist die Passage zu löschen.

Gleichzeitig ist einer der in AKDN hinterlegten Erstattungsbescheide:

„41a_Erstattungsbesch_alleinsteh_volljaeh_BG“ an Volljährige

„41a_Erstattungsbescheid_minderjaeh_BG“ an sorgeberechtigte Personen von Minderjährigen

zu erlassen.

Ablauf:

- Sichtung und Speichern in d.3 der aktuellen RR-Protokolle ohne Änderungen⁷
- Eingabe der Änderungen in AKDN
- Prüfung der geänderten Protokolle
- Ermittlung der Überzahlung nach dem Individualprinzip durch Übertrag der Daten aus dem AKDN A-Konto in die Excel-Tabelle:
[SGB II § 41a AKDN Individualberechnung endgültige Festsetzung.xls](#)
Hierzu existiert die Anleitung
[SGB II § 41a AKDN Anleitung zur Ermittlung der Individualbeträge endg. Festsetzung.docx](#)
- **Endgültige Festsetzung durch Erlass des „Änderungsbescheides“** unter Einfügen des Textbausteines:
„41aEndg_endgültige Festsetzung Überzahlung“
- Gleichzeitiger **Erlass der/des Erstattungsbescheide/s**

Bei alleinstehenden Personen / weiteren volljährigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist folgender Vordruck zu verwenden:

⁷ Durch Eingabe eines Regelsatzes für den betreffenden Zeitraum

„41a_Erstattungsbesch_alleinsteh_volljaeh_BG“

Bei leistungsberechtigten Personen mit minderjährigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist folgender Vordruck zu verwenden:

„41a_Erstattungsbescheid_minderjaeh_BG“

- Gleichzeitige **Eingabe der Forderung in ZeFoMa** – Fälligkeitsdatum mit 6-Wochen-Frist (Eingabe der Mahnsperre bei Aufrechnungsmöglichkeit; keine Sammelkassenzeichen, sondern individuell für jede Person)
- Gleichzeitiger Versand des **Anhörungs Schreibens zur Aufrechnung**, falls ein weiterer Leistungsbezug vorliegt:
„41a_Anhoerung_Aufrechn_Alleinst_volljaeh_BG“ oder
„41a_Anhoerung_Aufrechnung_minderjaeh_BG“
- **Erllass des Aufrechnungsbescheides** nach Eintritt der Bestandskraft des Erstattungsbescheides und nach Ablauf der Anhörungsfrist zur Aufrechnung,
 - Eingabe in AKDN und
 - Eingabe der Mahnsperre V in ZeFoMa

Bei alleinstehenden Personen oder Personen mit volljährigen BG-Mitgliedern ist folgender Vordruck zu verwenden:

„41a_Aufrechnungsbescheid_alleinst_volljaeh_BG“

Bei Personen mit minderjährigen BG-Mitgliedern ist folgender Vordruck zu verwenden:

„41a_Aufrechnungsbescheid_minderjaeh_BG“

2. Endgültige Festsetzung und Nachzahlung

Ergibt sich im Rahmen der endgültigen Festsetzung eine Nachzahlung, ist ein Änderungsbescheid mit dem Textbaustein

„*Endgültige Festsetzung Nachzahlung*“

zu erlassen.

3. Sanktionen

Wird eine Sanktion aufgehoben, sind auch in einem vorläufig bewilligten Zeitraum umgehend die sanktionsbedingt einbehaltenen Leistungen auszuführen.

Waren die Leistungen zuvor vorläufig bewilligt und ist der Bewilligungszeitraum zwischenzeitlich abgelaufen, kann ausnahmsweise erneut ein vorläufiger Änderungsbescheid ergehen, soweit noch nicht alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen vorliegen.

Grundsätzlich ist die endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der Aufhebung der Sanktion aber vorrangig. Das kann natürlich nur erfolgen, wenn bereits alle relevanten Unterlagen vorhanden sind.

4. Welche Textbausteine stehen in AKDN zur Verfügung?

Für die Bescheidung einer vorläufigen Bewilligung bzw. endgültigen Festsetzung stehen die folgenden Textbausteine in AKDN zur Verfügung:

Vorläufige Bewilligung

„41aVorl_Vorläufige Bewilligung gem. § 41a SGB II“

„41aVorl_Kombinierte endg. und vorl. Bewilligung“

„Dauer des Bewilligungszeitraums“ (Verkürzung des Bewilligungszeitraums)

„41aVorl_Nachberechnung aufgrund Bedarfsunterdeckung“

„41aVorl_Teilweise Aufhebung für die Zukunft bei vorl. Bewilligung“ (zu Lasten und für die Zukunft)

„41aVorl_Umwandlung vorläufige Bewilligung“ (bei vormals endgültiger Bewilligung; ggfs. mit Verkürzung des BWZ)

„41aVorl_BWZ Verkürzung Umwandlung in vorläufige Bewilligung“ (bei vormals endgültiger Bewilligung)

„41a_Umwandlung_vorl_in_endg_Bewilligung“ (bei Wegfall des Vorläufigkeitsgrundes)

Endgültige Festsetzung

„41aEndg_endgültige Festsetzung Nachzahlung“

„41aEndg_endgültige Festsetzung keine Veränderung“

„41aEndg_endgültige Festsetzung Überzahlung“

„41aEndg_endgültige Festsetzung Bagatellgrenze“

E. Datenabgleich / Prüfung einer Ordnungswidrigkeit bzw. Einleitung eines Strafverfahrens

Sollte im Rahmen einer endgültigen Festsetzung festgestellt werden, dass die leistungsberechtigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben, die sich nicht auf die Vorläufigkeit beziehen, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gemacht hat, ist ein Erstattungsbescheid zu erlassen, welcher anschließend an JBC.24-Ordnungswidrigkeiten zwecks Prüfung übersandt wird.

Dies ist z.B. **immer bei Daleb**-Vorgängen der Fall.

Vor einer endgültigen Festsetzung ist deshalb immer auch der Datenabgleich auf offene Meldungen hin zu überprüfen.

F. Besonderheiten beim Minderjährigenschutz gem. § 1629a BGB bei Erlass von Erstattungsbescheiden gegenüber Minderjährigen

1. Grundsatz der Minderjährigenhaftung / Ersatzanspruch gem. § 1629a BGB

Auch im Sozialrecht gilt der Minderjährigenschutz nach § 1629a BGB.

Danach haften Minderjährige mit Eintritt in die Volljährigkeit für Forderungen, die ihnen aufgrund des Verhaltens der Eltern entstanden sind, nur mit dem Vermögen, das bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhanden ist.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person verschweigt dem SGB II - Träger gegenüber Einkommen. Dies wird dem SGB II - Träger aufgrund eines anonymen Hinweises bekannt gegeben. Die Person hat zwei minderjährige Kinder. Aufgrund der Verteilung des Einkommens entsteht auch eine Überzahlung bei den minderjährigen Kindern. Dementsprechend wird nicht nur der leistungsberechtigten Person gegenüber ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen, sondern auch gegenüber den Kindern.

Werden die Kinder volljährig, können sie dem Erstattungsbescheid die Einrede des § 1629a BGB entgegenhalten. Sie haften nämlich nur insoweit, wie zum Zeitpunkt des Eintrittes in die Volljährigkeit Vermögen vorhanden ist.

Diese Regelung wird in der Jobcenter Wuppertal AÖR von Amts wegen beachtet.

Ist das minderjährige Kind allerdings zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides bereits volljährig geworden, wäre ein Erstattungsbescheid über die Höhe des bei Volljährigkeit vorhandenen Vermögens hinaus rechtswidrig und dürfte nicht erlassen werden.

2. Endgültige Festsetzung und Minderjährigenschutz

Die o.g. Grundsätze sind auch bei der endgültigen Festsetzung und der damit zusammenhängenden Erstattung zu beachten.

Dies ist immer unter folgenden Voraussetzungen der Fall:

- Es werden vorläufig Leistungen an eine Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern bewilligt,
- mindestens ein Kind ist zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung volljährig geworden und
- es entsteht eine Überzahlung bei dem volljährig gewordenen Kind.

In diesem Fall kann die Forderung gegenüber dem volljährig gewordenen Kind, soweit Leistungen für Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht wurden, nur im Wege eines Erstattungsanspruches geltend gemacht werden, soweit bei Eintritt in die Volljährigkeit Vermögen vorhanden ist (Prüfung mit dem Schreiben aus AKDN unter SGB2_12 „Minderjaehrigenhaftung_Pruefung_Vermoegen“).

Für Leistungen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht worden sind, gelten keine Einschränkungen der Erstattungsforderung aus Gründen des Minderjährigenschutzes.

Ist das Kind zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung noch minderjährig, ist ein Erstattungsbescheid für das Kind gegenüber dem*der gesetzlichen Vertreter*in zu erlassen.

G. Zuständigkeit

Für die endgültige Festsetzung ist in der Regel die jeweilige **Leistungsgewährung** zuständig.

Eine Einschaltung des Teams **JBC.24** ergibt sich auch für endgültige Festsetzungen nicht mehr, bei denen sich eine Überzahlung ergibt, die nicht ausschließlich aufgrund des im Bewilligungsbescheid angegebenen Vorläufigkeitsgrundes entstanden ist.

H. Ab wann gelten diese Regelungen? - Übergangsregelungen

Diese Regelungen gelten für Bewilligungszeiträume die ab dem 01.08.2016 beginnen und spätestens am 31.03.2021 enden

Für vorläufige Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.2016 beendet worden sind, beginnt die Jahresfrist ab dem 01.08.2016. Die Bewilligungszeiträume gelten daher zum 31.07.2017 als endgültig festgesetzt. Es ist nichts mehr zu veranlassen.

J. Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Es bestehen keine Sonderregelungen für die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen.

Wann erfolgt eine Bewilligung vorläufig?

- Feststellung der Leistungsvoraussetzungen dauert längere Zeit und Voraussetzungen für den Leistungsanspruch sind hinreichend wahrscheinlich
oder
- Anspruch besteht dem Grunde nach und Feststellung der Höhe dauert längere Zeit

Beispiele:

- **schwankendes Einkommen**
- Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit**
- Zahlung von **Urlaubs- oder Weihnachtsgeld** in nicht feststehender Höhe
- **Erfolgsprämien** oder Provisionszahlungen
- Sonstige **einmalige Einnahmen** in nicht bekannter Höhe
- Einnahmen in fremder Währung mit **schwankendem Wechselkurs**
- **Krankengeld**
- unregelmäßige **Unterhaltszahlungen** (kein UVG)

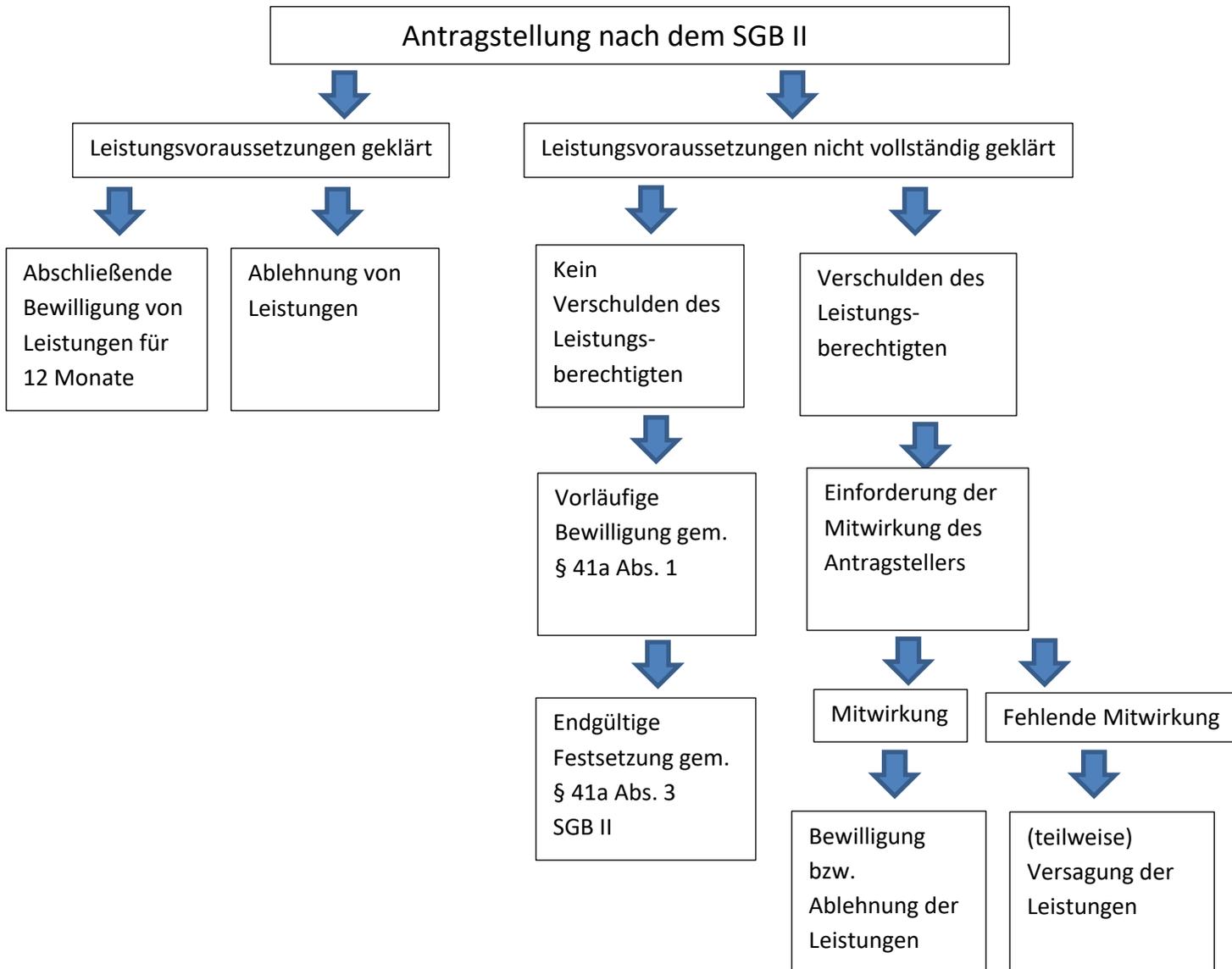
- Kinder in **temporären Bedarfsgemeinschaft**
(hier endgültige Festsetzung nur auf Antrag, vgl. [TBG.7 Stand 20.09.2017](#))

- **Vermögensprüfung** noch nicht abgeschlossen

- **Schwangerschaft**
(vorläufige Bewilligung grds. ab dem Monat des voraussichtlichen Entbindungstermins; ggf. sogar 2-3 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bei Anspruch auf Mutterschaftsgeld).

- über eine **Sperrzeit beim Alg I** wurde seitens der Bundesagentur noch nicht abschließend entschieden

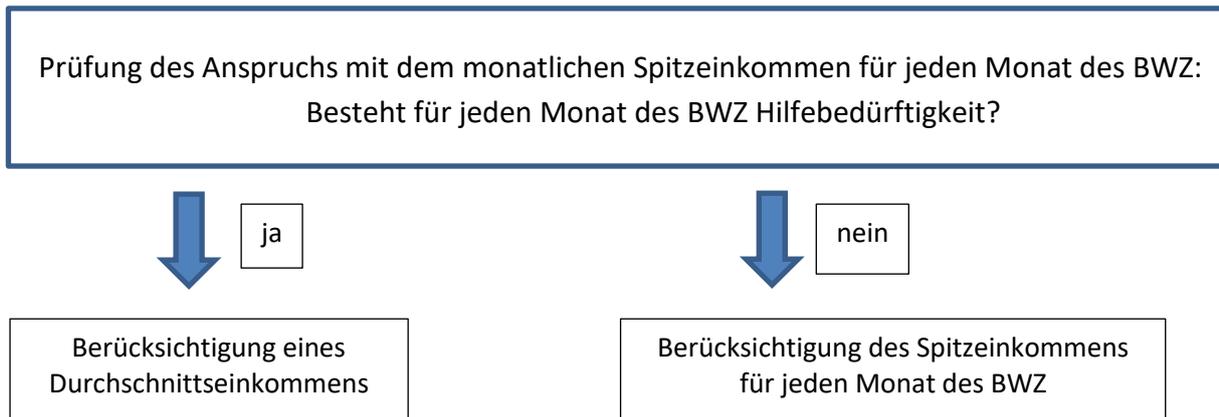
Prüfschema zum Vorliegen der Pflicht zur vorläufigen Bewilligung



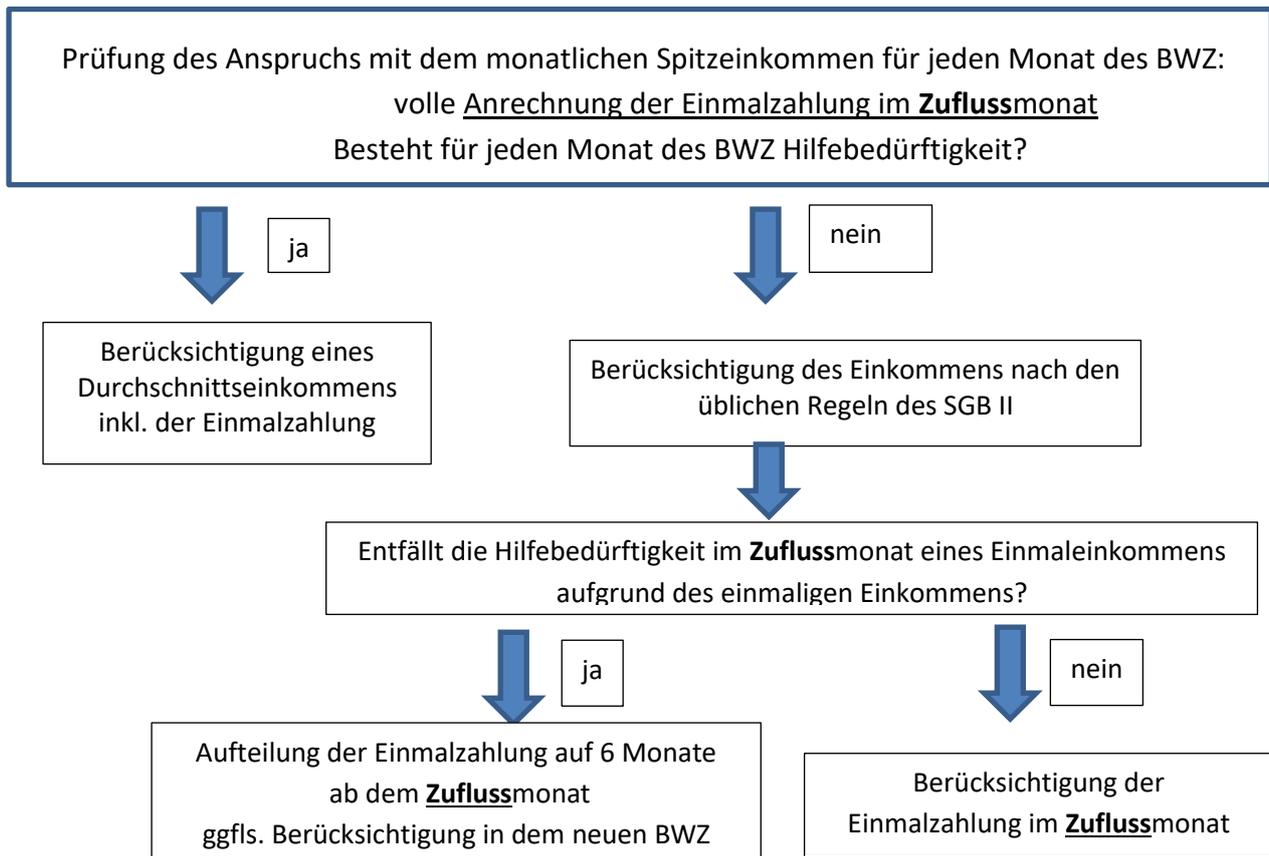
Ausnahme von der Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens gem. § 41 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II bei der endgültigen Festsetzung

(gilt nicht bei Einkommen aus Selbständigkeit, Personenwechsel
sowie Einnahmen von ausgeschlossenen Personen, Erstattungsansprüchen)

a) Prüfung ohne Erhalt eines einmaligen Einkommens im BWZ

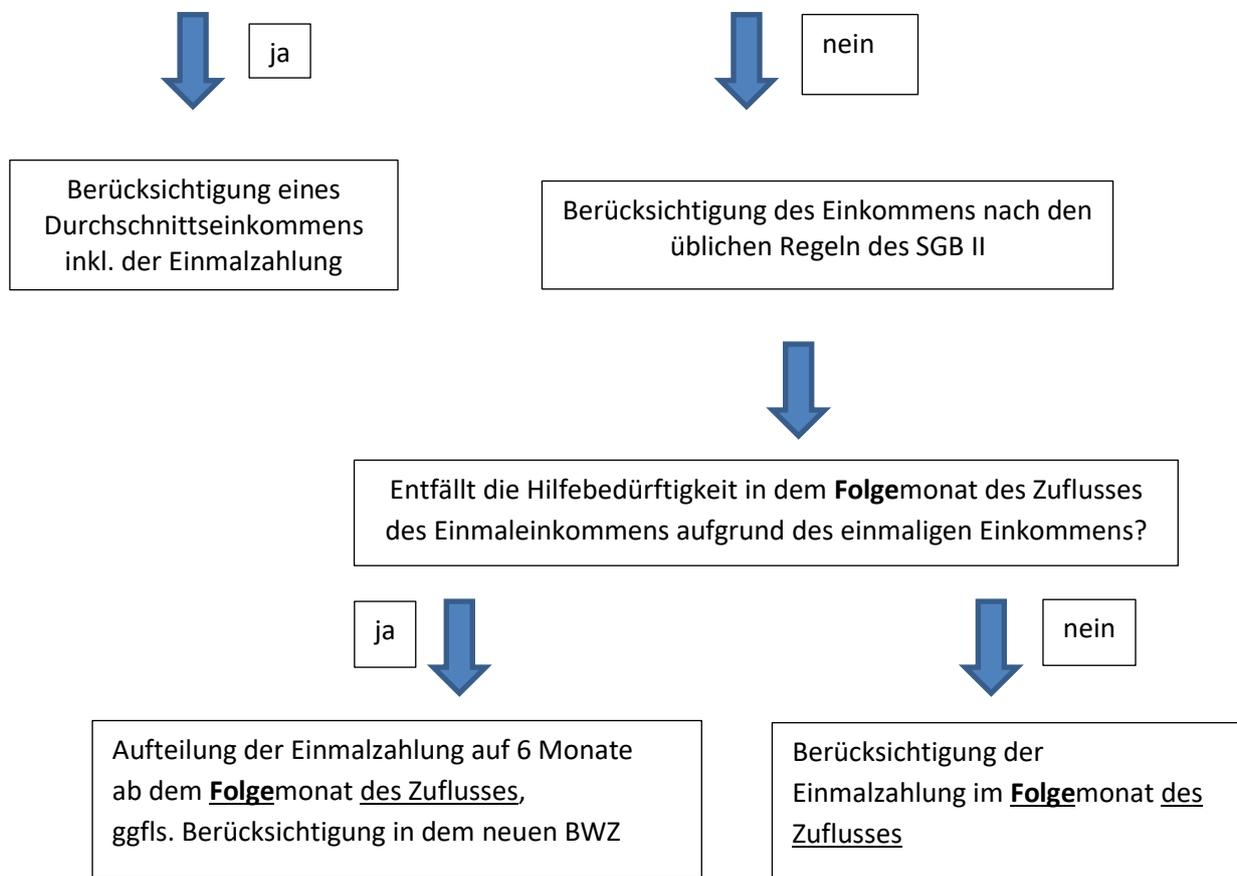


b) Prüfung mit Erhalt eines einmaligen Einkommens im BWZ und das einmalige Einkommen wurde bei der vorläufigen Bewilligung (geschätzt) berücksichtigt

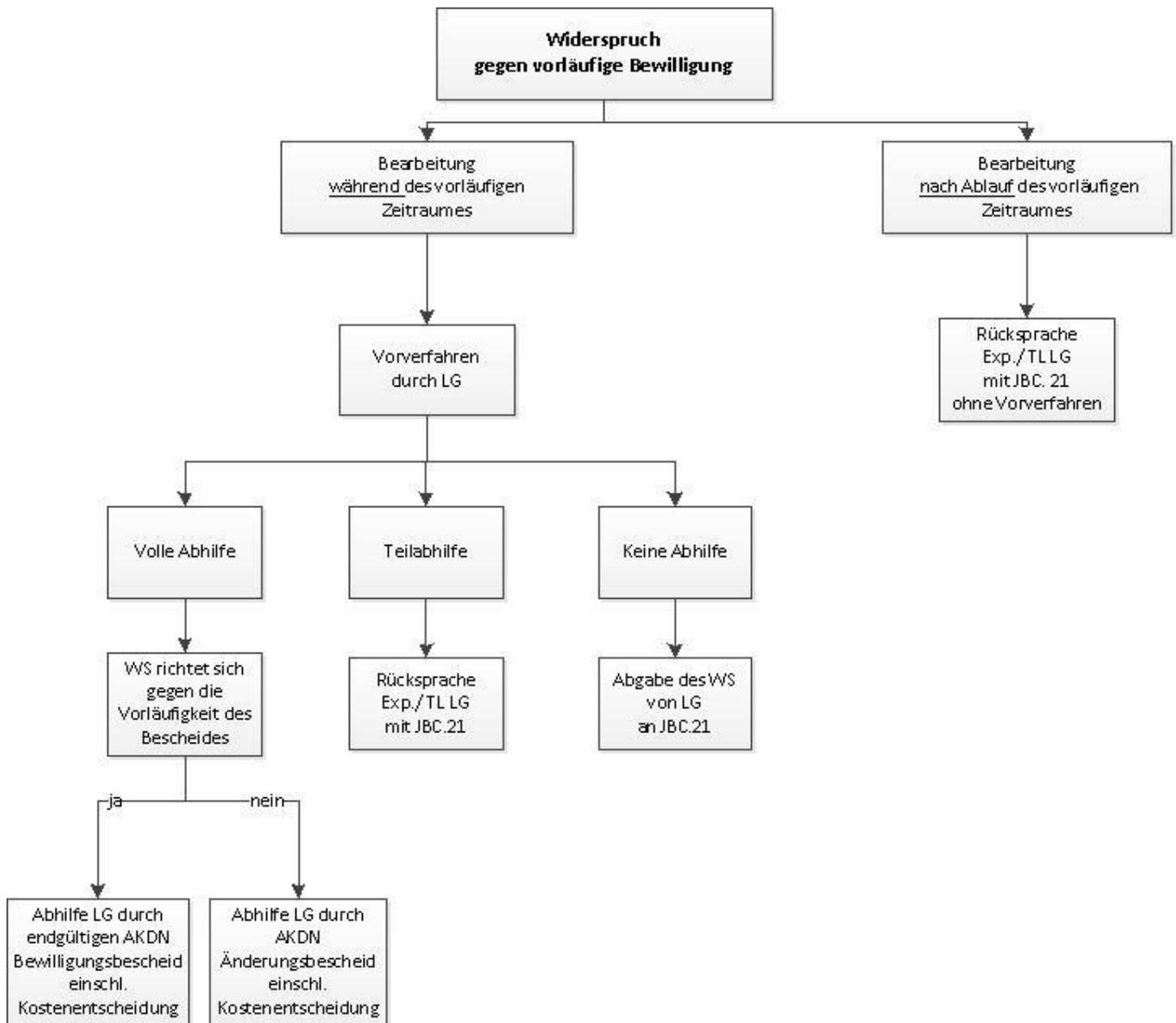


c) Prüfung mit Erhalt eines einmaligen Einkommens im BWZ und das einmalige Einkommen wurde bei der vorläufigen Bewilligung nicht bereits berücksichtigt

Prüfung des Anspruchs mit dem monatlichen Spitzeinkommen für jeden Monat des BWZ:
volle Anrechnung der Einmalzahlung im Zuflussmonat
Besteht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes Hilfebedürftigkeit?



Ablaufschema Widerspruch gegen vorläufige Bewilligung



Beispiel Ablauf vorläufige Bewilligung, Mitwirkungsverfahren, endgültige Festsetzung

